This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 211 397

GER
966
ARN

HARVARD
LAW
LIBRARY

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF THE
FÜRST ZU STOLBERG
AT
WERNIGERODE

Received April 21, 1932

LIBRARY

Germany

Können Rechte

der Agnaten auf die Thronfolge nur durch Staats-Gesetz geändert werden?

FÜRSTLICH STOLBERG. BIBLIOTHEK WERNIGERODE

Take Hereford's rights away, and take from time
His charters and his customary rights;
Let not to-morrow then ensue to-day;
Be not thyself; for how art thou a king
But by fair sequence and succession?
„König Richard II." von Shakespeare,
zweiter Aufzug, zweite Scene.

Von

Adolf Arndt

Dr. Adolf Arndt,

Geheimer Bergrath und Ober-Bergrath,
Professor der Rechte an der Universität Halle a. S.

Berlin.

Verlag von O. Häring.

1900.

For 54
A

APRIL 21, 1932

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Staatsrechtliche Fragen werden nicht bloß vom großen Publikum und von Tagespolitikern, sondern leider zuweilen auch von Juristen bewußt oder unbewußt, anstatt nach allgemeinen und objektiven rechtlichen Gesichtspunkten, nach subjektiver Neigung, nach Interesse und Voreingenommenheit, entschieden. Daher kommt es, daß die nämliche Frage oft im gerade entgegengesetzten Sinn beantwortet wird und daß die politischen Parteien, je nachdem dies in ihrem Parteiinteresse liegt, sich bald so und bald anders zu staatsrechtlichen Fragen stellen. Das preußische Abgeordnetenhaus und die liberalen Parteien[1] nahmen z. B. während des Verfassungskonflikts an, daß die Vorschriften der preußischen Verfassungsurkunde über das Unterrichtswesen schon aktuelles Recht darstellen. In der Kulturkampfzeit stellten sich das Abgeordnetenhaus und die liberalen Parteien gerade auf den entgegengesetzten Standpunkt, während die ultramontane Partei die Ansichten der früheren Abgeordnetenhaus-Mehrheit vorbrachte. Eine ähnliche Erfahrung konnte man bei der Frage, ob die Krone Preußen Minister und andere politische Beamte wegen ihres parlamentarischen oder sonstigen Verhaltens nach freiem Ermessen ernennen, entlassen oder zur Disposition stellen darf, noch in jüngster Zeit machen.

Dies gilt erst recht bei Fragen der Thronfolge und der Thronfolgefähigkeit. Wenn z. B. die Frage aufgeworfen wird: können Fürst und Landtag in Meiningen unter Verletzung und Nichtachtung der Rechte von Agnaten, ohne deren Zustimmung und ohne Aenderung der Hausgesetze, nur durch Staatsgesetz, eine neue Thronfolgeordnung einführen? so wird man meist die Antwort erhalten: gewiß, und warum auch nicht; es sei doch ganz gleichgültig, ob A. oder B. in Meiningen Herzog wird, wenn nur der jetzige Herzog

[1] Vgl. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht II, § 167, S. 451 f. Schulze, Preuß. Staatsrecht II, S. 450. Stenogr. Berichte 1864, S. 592 f.

und der Landtag damit einverstanden sind; der Gesetzgeber könne eben machen, was er für richtig halte, die Agnaten seien Unterthanen und müßten alle Staatsgesetze gelten lassen. Und wenn man fragt: kann ein Gesetz unter Beseitigung von Rechten der successionsfähigen Agnaten ohne deren Zustimmung, ohne vorherige oder gleichzeitige Aenderung der Hausgesetze vorschreiben, daß ein an sich nicht successionsfähiger (unebenbürtiger) Agnat für successionsfähig (ebenbürtig) angesehen werden soll, so wird die Mehrzahl gleichfalls sagen, daß sie gegen ein solches Vorgehen der Gesetzgebung um so weniger Bedenken habe, weil „für den modernen Menschen" der Ebenbürtigkeitsstandpunkt überwunden und der Gesetzgeber allmächtig sei.

Wenn man aber sagt: kann in Bayern durch Konsens des Prinzregenten und des bayerischen Landtages, und zwar durch verfassungsänderndes Staatsgesetz, der unheilbar geisteskranke König Otto der Königswürde entkleidet oder kann durch ein solches Gesetz der Prinzregent schon bei Lebzeiten des Königs Otto als König proklamirt werden? so wird man wohl meist die Antwort erhalten: nein, das kann der Gesetzgeber doch nicht, einen legitimen König absetzen. Und weiter, wenn gefragt wird: konnte im Jahre 1858 durch einfaches oder verfassungsänderndes Staatsgesetz die Führung der preußischen Staatsregierung, die Regentschaft, dem nächsten Agnaten, nämlich dem Prinzen von Preußen vorenthalten und z. B. einem Kollegium, bestehend aus der Königin, dem Prinzen von Preußen, einigen anderen Prinzen und dem Staatsministerium zur gemeinschaftlichen Ausübung oder der Königin allein oder etwa dem Prinzen Karl allein übertragen, oder konnte trotz der dauernden Behinderung des Königs von Einsetzung einer Regentschaft abgesehen werden?, so erhält man gewiß die Antwort: nein, das wäre nicht gegangen; soweit reicht die Macht des Gesetzgebers nicht, der Prinz Wilhelm von Preußen habe, auf Grund der Hausgesetze und der Verfassung, auf Grund seiner Geburt ‚ex pacto et providentia majorum' ein unentziehbares Recht auf die Regentschaft besessen[1]. Und wenn man noch weiter fragt: konnte im Jahre 1848 durch Gesetz Prinz Wilhelm von der Krone ausgeschlossen werden[2] oder kann durch Staatsgesetz anstatt des jetzigen Kronprinzen einer der jüngeren Prinzen zum Nachfolger an der Krone bestellt werden? dann wird man wohl allgemein die Antwort erhalten: nein und

[1] Vgl. v. Sybel, Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I., Band II, S. 292 ff.

[2] Vgl. Fürst Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, Band I, S. 36.

niemals; wir leben ja gottlob in Preußen und nicht in der Türkei. Aber wenn man endlich den immerhin doch denkbaren Fall setzt, daß beim Fehlen eines regierungsfähigen Agnaten ein Minister die Regentschaft führt, könnte dieser dann, wenn es ihm gelingt, den Landtag auf seine Seite zu bringen, durch Gesetz den Monarchen absetzen lassen? so wird wohl jeder sagen: nein, das wäre geradezu das Verbrechen des Hochverraths. In allen diesen Fällen handelt es sich aber um die gleiche Frage, nämlich um die, ob das Staatsgesetz, und das Staatsgesetz allein, auch bezüglich der Thronfolge bestimmen kann, was es will, d. h. also, ob der Landesherr oder wer Namens des Landesherrn die Regierung führt, unter Zustimmung des Landtages, auch wohlerworbene und bestehende Rechte der Agnaten auf die Thronfolge ohne deren Zustimmung und ohne zuvorige Aenderung der Hausgesetze beseitigen oder unter dem Präjudiz des Verlustes an die Erfüllung gewisser Bedingungen (z. B. eine bestimmte Konfession) knüpfen kann.

Um ganz die nämliche Frage würde es sich gehandelt haben, wenn ein Luxemburgisches Gesetz den Herzog Adolf von Nassau dadurch von der Thronfolge in Luxemburg ausgeschlossen hätte, daß die Königin von Holland als successionsberechtigt hingestellt oder die unbedingte und unzerstörbare Verbindung dieses Großherzogthums mit dem Königreiche der Niederlande ausgesprochen wäre[1]. Ein solches Staatsgesetz, so höre ich im Geiste Alle rufen, hätten wir uns in Deutschland nie und nimmermehr gefallen lassen und gefallen lassen dürfen — trotzdem die größere Mehrheit sonst gewöhnlich zu sagen pflegt, jeder Staat sei Herr im eigenen Hause, könne die Thronfolge regeln, wie er wolle, auch Anwartschaften von Agnaten auf die Thronfolge beseitigen und verletzen; denn der Gesetzgeber sei souverän, ihm gegenüber und vor ihm gebe es keine wohlerworbenen Rechte, auch nicht solche expektanzberechtigter Agnaten.

In früherer Zeit und jedenfalls bis zum Jahre 1848 war man in der Theorie und Praxis des deutschen Staatsrechts darüber einig, daß Rechte der Agnaten auf die Thronfolge nicht ohne ihren Willen oder jedenfalls nicht ohne Hausgesetz entzogen werden können, daß ein Staatsgesetz, d. h. der Konsens zwischen Fürst und Ständen, die Thronfolgeordnung, solange noch erbberechtigte Agnaten vorhanden sind, ohne deren Zustimmung oder ohne zuvorige Aenderung des Hausgesetzes nicht ändern kann. Es genüge hier, zunächst folgende

[1] S. hierzu auch weiter unten.

Schriftsteller anzuführen: 1. Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen deutschen Staatsrechts, 5. Auflage § 215 S. 290, der ausführt, daß auch nach Erwerb der Souveränetät durch die deutschen Staaten, soweit nach der bisherigen Hausverfassung jura quaesita der Agnaten auf die Thronfolge begründet sind, dieselben auch durch kein von dem Souverän mit Zustimmung der Landstände neu errichtetes Gesetz ohne Zustimmung der Betheiligten mit rechtlicher Wirkung gegen diese aufgehoben werden können, „weil die Landstände nur berufen sind, die Rechte des Landes in seiner Gesammtheit zu vertreten, nicht aber über Rechte zu verfügen, welche als jura quaesita bereits sowohl gegen den Souverän als gegen das Land begründet sind, und weil die Zustimmung der Landstände dem Souverän kein Recht beilegen kann, welches der Monarch selbst als absoluter Monarch nach den Grundsätzen des Privatfürstenrechts nicht haben würde". Dieselbe Auffassung vertraten 2. R. Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts 1837, § 245, Nr. 3. 3. K. E. Weiß, System des deutschen Staatsrechts 1843, § 260, I, 3. 4. H. A. Zachariä, Das rechtliche Verhältniß des fürstlichen Kammerguts, Göttingen 1861, S. 38, 39, 41 und ferner H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Göttingen 1865, 3. Auflage, I, § 74, woselbst S. 383 ausgeführt wird, daß Erbverbrüderung bezüglich der Thronfolge nur statthaft sei unter „Einwilligung Derjenigen, deren Successionsrechte durch die Erbverbrüderung beeinträchtigt werden". Direkt und indirekt lassen die Ausführungen H. A. Zachariä's keinen Zweifel[1], daß er ein Gesetz, welches die Successionsordnung unter Verletzung bestehender Successionsrechte regelt, ohne Zustimmung der Successionsberechtigten nicht als statthaft, wirksam oder gar denkbar ansieht. Dieselbe Auffassung vertraten H. A. Zachariä in seiner Schrift: „Die sogenannte Rechtsbasis der deutschen Großmächte in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg", 1866, ferner sechszehn Fakultäten[2], überhaupt alle diejenigen deutschen Fürsten[3], Landtage[4] und Gelehrten[5], welche sich in den sechziger Jahren

---

[1] Vgl. auch § 76.

[2] Vgl. v. Sybel III, S. 195.

[3] z. B. König Johann von Sachsen in dem Schreiben vom 24. April 1864 an König Wilhelm von Preußen, v. Sybel III, S. 249.

[4] 491 Abgeordnete, v. Sybel III, S. 195.

[5] Selbst v. Sybel damals, Hälschner in den Preußischen Jahrbüchern XIII, S. 78, Virchow u. a. m.

gegenüber dem rite zu Stande gekommenen Staats-(Thronfolge-) Gesetze vom 31. Juli 1853 und dem Londoner Traktate von 1852 für die Erbfolge des Herzogs Friedrich von Augustenburg in Schleswig-Holstein erklärten.

Es ist aber auch früher nie ein Fall vorgekommen, daß irgendwo in Deutschland durch ein Gesetz oder sonst Rechte der Agnaten auf die Thronfolge ohne deren Zustimmung aufgehoben sind. Als im Jahre 1778 der Kurfürst Karl Theodor von Bayern ohne Zustimmung der Agnaten Theile Bayerns an Oesterreich abtrat, erhob Friedrich der Große von Preußen Einspruch im Namen des verletzten Fürstenrechts und setzte die Ansprüche der Agnaten im Frieden von Teschen am 13. Mai 1779 durch. Auch der braunschweigische Fall vom Jahre 1830 beweist nicht das Gegentheil; denn die Ab- und Ersetzung des Herzogs Karl ist nicht durch ein Gesetz erfolgt. Nachdem Herzog Karl durch den Septemberaufstand vertrieben und Herzog Wilhelm zuerst nur als Regent aufgetreten war, gab ein Bundesbeschluß vom 2. December 1830[1] den „berechtigten Agnaten", d. i. dem Herzog Wilhelm und dem hannoverschen Regentenhause, „anheim, die nöthige definitive Anordnung", d. h. die Ersetzung des Herzogs Karl durch den Herzog Wilhelm „in Gemäßheit der herzoglich braunschweigischen Hausgesetze und des in deutschen und anderen souveränen Häusern üblichen Herkommens zu berathen und zu bewirken". Die Hausgesetze bestimmten nichts, und ein betreffendes Herkommen bestand nicht; aber Herzog Wilhelm übernahm die Regierung im eigenen Namen, und der Bund erkannte ihn an. Ein thatsächlich andersartiger, aber dem Principe nach analoger Fall war der badische von 1856. Es hat damals nirgends die Ansicht bestanden, es genüge, daß die Landstände und daß der Gesetzgeber ihre Zustimmung in den Thronwechsel erklären; vielmehr hat der Bundestag angenommen, daß nur die berechtigten Agnaten solchen unter seiner Zustimmung in Gemäßheit der Hausgesetze und des in deutschen souveränen Häusern üblichen Herkommens vollziehen dürften[2]. Die Anschauung, daß

[1] O. Mejer, Einleitnng in das Deutsche Staatsrecht, 2. Aufl. 1884, S. 265, Anmerkung 4.

[2] Wenn im Königreiche Württemberg durch königliche Verordnung vom 22. April 1808 die standesherrlichen Häuser den Bestimmungen des Württembergischen Landrechts unterworfen und alle abweichenden Ehe- und Erbfolgerechte aufgehoben, und wenn im Großherzogthum Berg durch Einführung des Code Napoléon und durch das Dekret vom 31. März 1809 alle

Rechte der Agnaten auf die Thronfolge durch die Staatsgesetzgebung beliebig, namentlich ohne Zustimmung der berechtigten Agnaten und ohne Rücksicht auf die Hausgesetze und Herkommen aufgehoben werden können, und daß der Staats-Gesetzgeber, Alles was ihn gut dünkt, also auch eine Aenderung des Thronfolgerechts und der Bedingungen der Successionsfähigkeit, allein und einseitig, rechtswirksam anordnen dürfe, ist in Deutschland erst seit dem Jahre 1848 entstanden und zwar als mehr oder minder klar erfaßte Folge der damals aufgetauchten und in weiten Kreisen der Gebildeten vorherrschend gewordenen Idee der Volkssouveränetät. Im Auslande herrscht diese Idee, klar ausgesprochen in den romanischen Staaten; zwar nicht ausgesprochen, aber thatsächlich in Großbritannien[1].

Es ist allerdings ganz gewiß und in keiner Weise bestreitbar, daß in Staaten, deren Verfassung auf dem Grundsatze der Volkssouveränetät errichtet ist, der Gesetzgeber in Vertretung und kraft Vollmacht des souveränen Volks Monarchen ein- und absetzen, sowie unter Aufhebung bestehender Rechte Vorschriften über Thronfolge und Thronfolgefähigkeit gültig geben kann. Unzweifelhaft gründet sich z. B. die Verfassung Belgiens auf das Princip der Volkssouveränetät; die Verfassung bestand dort vor dem König, sie war die conditio sine qua non, unter welcher die Krone dem Könige angeboten war[2]; der König war von Geburtswegen und von Gottes Gnaden ein coburgischer Prinz, König der Belgier wurde er nur durch den Willen des souveränen belgischen Volks: „Tous les pouvoirs émanent de la nation“ (art. 25 der constitution belge). „La souveraineté réside essentiellement dans la nation.“ „Le roi n'a d'autres pouvoirs que ceux que lui attribuent formellement la con-

---

rechtsgültig abgeschlossenen Ehen für ebenbürtig erklärt sind (Loening, Ueber Heilung notorischer Mißheirathen, Halle 1899, S. 28), so kommt dies nur für Privatrechte, nicht für die Frage der Thronfolge in Betracht, (siehe weiter unten), zumal diese bereits durch Art. XIV der Deutschen Bndesakte vom 8. Juni 1815 abgeschafften Vorschriften in einer Zeit vollständiger Rechtlosigkeit entstanden sind.

[1] „Es giebt kein Land, wo wie in England so vollständig nach der neuen Theorie (der Volkssouveränetät) gehandelt wird; aber fast alle Ausdrücke und Formen der Gesetze und Verfassung sind den alten Vorstellungen über die Beziehungen zwischen Herrscher und Volk angepaßt worden“ (vgl. Henry S. Maine, Die volksthümliche Regierung, Berlin 1887. Deutsch von R. Friedemann, S. 6.)

[2] Wie Fürst Bismarck am 24. September 1849 in der 2. Kammer etwas drastisch sagte: „Die Krone Belgiens war ein geschenkter Gaul.“

stitution ou les lois portées en vertu de la constitution." (art. 78 der constitution belge)[1].

Noch mehr gilt dies für Frankreich. Die französische Nationalversammlung verkündete am 20. April 1792: „Ohne Zweifel hat die französische Nation laut erklärt, daß die Souveränetät nur dem Volke zugehört, welches in der Ausübung seines höchsten Willens beschränkt, keine unwiderrufliche Macht übertragen kann; sie hat offenbar anerkannt, daß kein Herkommen, kein gesetzlicher Anspruch, keine Willenserklärung, kein Vertrag eine Gesellschaft von Menschen einer Autorität unterwerfen kann, so daß sie nicht mehr das Recht hätte, diese zurückzufordern." „Jedes Volk hat allein die Macht, sich seine Gesetze zu geben, und das unveräußerliche Recht, diese zu ändern." Gemäß dieser Doktrin, die auf den Rousseau'schen Ansichten fußt, erklärte bald darauf die Nationalversammlung König Ludwig XVI. für abgesetzt. In der von Lamartine abgefaßten Proklamation vom Februar 1848 heißt es: „Jeder Franzose, der das Mannesalter erreicht hat, ist Staatsbürger; jeder Bürger ist Wähler. Jeder Wähler ist Souverän. Das Recht ist gleich, und es ist ein absolutes für alle." Demgemäß konnte König Louis Philipp entthront werden, und konnte das souveräne Volk die Kaiserwürde Napoleon III. übertragen.

Auch in England gilt nicht, wenigstens nicht uneingeschränkt, das Legitimitätsprincip. Nach der Acte vom Jahre 1701 Art. 4 sind die Gesetze von England das Geburtsrecht des englischen Volks, und alle Könige und Königinnen, welche den Thron dieses Reiches besteigen, verpflichtet, die Regierung in Uebereinstimmung mit den genannten Gesetzen zu führen[2]. Das englische Recht folgert hieraus, daß Monarchen, welche fortdauernd im Widerspruch mit den Gesetzen regieren, des Thrones verlustig erklärt werden dürfen. Zufolge dieser schon früher bestandenen Rechtsanschauung hat England alle Katholiken als von der Thronfolge ausgeschlossen erklärt, zuerst Jakob II., den Sohn des enthaupteten Karl's I., sodann Jakob III., ferner den katholischen Sohn Jakob's II. und alle dessen männliche und weibliche Abkömmlinge[3]. Deshalb wurde ausgeschlossen die katholische Descendenz von Karl Ludwig und Pfalz-

[1] J. C. Bluntschli, Allgemeine Staatslehre, 6. Aufl. (bearbeitet von E. Loening) S. 570.

[2] ebendort S. 452 Anm. 3.

[3] Solche Gesetzgebungsakte nennt man „Acts of Settlement". Es ward durch diese etwas justificirt, was an sich nicht gesetzmäßig war.

graf Eduard, den beiden älteſten Kindern der Eliſabeth von der Pfalz, der Tochter Jakob's I. Deshalb wurden auf den Thron von England berufen und regieren noch dort die Abkommen von Sophia, der jüngſten Tochter von Eliſabeth von der Pfalz. Dieſe Sophia wurde zur Erbin von England erklärt, obgleich ſie von den durch Geburt Thronberechtigten an letzter Stelle ſtand.

Wenn man ſich auf den Boden dieſer Theorien, der Volksſouveränetät oder Revolution oder der Omnipotenz der Geſetzgebung, ſtellt, wenn man alſo annimmt, daß der wahre Souverän das Volk iſt, daß dieſe Souveränetät niemals unwiderruflich übertragen und ſtets wieder vom Volke bezw. Geſetzgeber zurückgenommen werden kann, ſo iſt die Schlußfolgerung unabweisbar, daß das Volk wie dem Monarchen ſo auch allen Agnaten des Herrſcherhauſes alle Rechte entziehen und vorenthalten kann.

Zu der nämlichen Schlußfolgerung gelangt man auch, wenn man ſich auf den gerade entgegengeſetzten Standpunkt, nämlich auf den der abſoluten Fürſtengewalt, ſtellt, auf den „napoleoniſch-deſpotiſchen Standpunkt", wenn man nämlich davon ausgeht, daß der Monarch in keiner Weiſe und nach keiner Richtung in ſeiner abſoluten Machtfülle eingeſchränkt iſt, daß er ferner ein Monarch iſt, der nicht aus Geburts- oder Geblütsrechten, nicht von „Gottes Gnaden", nicht „ex pacto et providentia majorum" den Thron innehat, daß er vor Allem den Staat und die Krone in ihrer gegenwärtigen Geſtalt ſelbſt und aus alleiniger Kraft geſchaffen hat, wie Napoleon I. das franzöſiſche Kaiſerreich, ſo muß man zugeſtehen, daß er unter dieſen Vorausſetzungen nicht an die Verwandtſchaftsgrade ſeiner Familienangehörigen gebunden iſt, daß er unter dieſen Vorausſetzungen die Statuten und Ordnungen ſeines Hauſes ebenſo wie die Thronfolge ohne Zuſtimmung irgend eines Agnaten aus eigener Machtvollkommenheit regeln und ändern kann. Für die Brüder, Schweſtern, Neffen und Nichten Napoleon's I. beſtanden keine Warterechte auf die Krone von Frankreich. Folglich konnte Napoleon I. Hoffnungen, die ſich Einer von ihnen auf die Thronfolge machte, unberückſichtigt laſſen.

Auf dieſen Standpunkt des „napoleoniſch-deſpotiſchen Princips" ſtellt ſich Max von Seydel. Er nimmt Bezug auf einen Bericht des Grafen Montgelas an den König Ludwig I. von Bayern vom 19. Auguſt 1816[1], in welchem Graf Montgelas ausſpricht,

[1] Seydel, Bayeriſches Staatsrecht I, S. 405.

daß „Seine Majestät Sich nicht strenge an die älteren Hausverträge zu halten habe, sondern als erster souveräner Fürst Ihres Hauses, welcher bedeutende und neue Erwerbungen gemacht und die ehemaligen Reichslehen mit dem allodialen Stammgute vereinigt haben, ohne allen Anstand eine bestimmte Successionsbedingung reguliren können". Etwas also doch, nur „nicht strenge" soll der König von Bayern an die Hausverträge gebunden sein. Aber nicht deswegen soll der König die Hausverträge nicht zu halten brauchen, weil solche Verträge stets und allgemein und von jedem Souverän willkürlich geändert werden dürfen, sondern nur deswegen, weil das durch ihn souverän gewordene, das ganz neue Königreich Bayern, der Rheinbundstaat Bayern nicht mehr das ehemalige Herzog- und Kurfürstenthum Bayern ist, auf welches sich die älteren Hausverträge bezogen, vielmehr ein ganz anderer Staat, dem der König erst die Souveränetät verschafft, das er um ein Mehrfaches vergrößert und von Grund aus umgestaltet hat.

Ueberdies blieb die Ansicht des Grafen Montgelas nicht unbestritten. Der damalige bayerische Justizminister Graf Reigersberg, Vorsitzender des Revisionsausschusses, vertrat die Meinung, daß die älteren Hausverträge selbst unter den neuen Souveränetätsverhältnissen unverletzbar seien [1].

Indessen läßt sich nicht verkennen, daß die Mehrzahl der modernen deutschen Staatsrechtslehrer — wenn auch zuweilen mit inneren Widersprüchen — der Ansicht ist, es können auch in Deutschland Rechte der Agnaten ohne deren Zustimmung und ohne zuvorige Aenderung der Hausgesetze durch die Staatsgesetzgebung willkürlich geändert werden. Für diese Ansicht lassen sich anführen vielleicht als der Erste, der diese Lehre allerdings zunächst aus der württembergischen Verfassung und für Württemberg aufstellte, Robert von Mohl[2], mit der Begründung, daß nirgends die Verfassung verordne, diejenige Klasse von Staatsbürgern, über deren Verhältnisse Gesetze gegeben werden, sei erst darüber besonders zu hören. Zu demselben Ergebniß wie Mohl, wenn auch in abweichender Begründung, gelangt auch Th. Held, System des Verfassungsrechts, Theil II (Würzburg 1857, S. 204 ff.), und in ausführlicher Darstellung in der Abhandlung: „Ueber die geschichtliche Entwickelung des deutschen Thronfolgerechts" bei Aegidi, Zeitschrift für deutsches

[1] Seydel l. c.

[2] Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Bd. I § 80.

Staatsrecht I, S. 41—103. Held führt aus, daß zur Zeit des ehemaligen Deutschen Reichs die Staatssuccession freilich noch einen patrimonialen Bestandtheil in sich geschlossen habe, hinsichtlich dessen allerdings die Succession privatrechtlicher Natur und also ohne Zustimmung der Mit- oder Eventualberechtigten nicht abänderbar gewesen sei, daß aber seit Auflösung des Reichsverbandes und Begründung der modernen Repräsentationsverfassung dieser patrimoniale Bestandtheil beseitigt sei, und daß nunmehr die Staatssuccession einen rein staatsrechtlichen Charakter an sich trage und einen Theil des Verfassungsrechts bilde und dessen Abänderung wie jede andere Verfassungsänderung ohne Zustimmung der Agnaten stattfinden könne.

Für die Zulässigkeit der Aufhebung oder Aenderung von Rechten der Agnaten ohne deren Zustimmung durch Gesetz sprechen sich ferner aus: von Seydel, Bayerisches Staatsrecht I, S. 389: „Die Thronfolgeordnung ist eine staatsrechtliche und zwar eine verfassungsmäßige. Sie kann daher in derselben Weise Aenderungen erfahren, wie dies bei anderen verfassungsrechtlichen Normen möglich ist. Einer Zustimmung Derjenigen, die nach bestehendem Rechte eine Aussicht auf die Thronfolge haben, bedarf es dazu nicht; dem Gesetzgeber gegenüber giebt es keine wohlerworbenen Rechte."

Ebenso bestimmt spricht sich gegen die Nothwendigkeit der Zuziehung von Agnaten für das preußische Staatsrecht Dr. Schwartz in seinem Kommentar zur preußischen Verfassung aus (zu Art. 53): „Sie (die Hausgesetze) sind in Art. 53 ausdrücklich und fortdauernd anerkannt, natürlich nur so weit, als sie der Verfassung nicht Widersprechendes enthalten. Neue Hausstatuten, die irgendwie in das Gebiet der Verfassung nach der gewöhnlichen Gesetzgebung hineingehören, können nur unter Zustimmung des Landtags erlassen werden. Dabei ist, auch wenn die Rechte der Agnaten beeinträchtigt werden sollten, eine Zustimmung der Agnaten ebenso wenig erforderlich wie zu irgend einem Gesetze die Zustimmung Derjenigen, deren jus quaesitum durch das Gesetz umgestaltet oder gemindert wird." Mehr oder minder klar theilen diesen Standpunkt noch Hänel, Deutsches Staatsrecht I, S. 817[1], Seidler, Studien zur Dogmatik und Geschichte des österreichischen Staatsrechts, S. 58, B. Schmidt,

[1] „Kraft (der Souveränetät des Staates) giebt es im souveränen Staate keinerlei jura singulorum." Die Rücksicht auf wohlerworbene Rechte „bewährt sich rechtlich nur als ein durch die Gerechtigkeit gefordertes legislatives Motiv, welches die formelle Rechtsgültigkeit auch des materiell ungerechten Gesetzes nicht bedingt".

Ansprüche außerdeutscher Staaten auf deutsches Reichsgebiet, S. 30, Cosak, Hessisches Staatsrecht, in Marquardsen's Handbuch, S. 8, Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 141, Wielandt, in Marquardsen's Handbuch, S. 26, Bornhak, Preußisches Staatsrecht I, S. 84[1], v. Kirchenheim, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, S. 190, Pagenstecher, Thronfolgerecht der Agnaten, v. Rönne, Georg Meyer, H. v. Schulze und Andere. Wie wenig klar man sich aber mitunter in der Sache selbst ist, und in welche Widersprüche sich einzelne Staatsrechtslehrer verwickeln, wie viel oder wie wenig auf diese Autoritäten also zu geben ist, dürfte aus Nachstehendem klar werden. H. v. Schulze, diese von den Anhängern der Mohl'schen Theorie angezogene erste Autorität, Preußisches Staatsrecht, 2. Aufl., I § 53, sagt zwar:

„Aeußerlich offenbart sich dies dadurch, daß die Bestimmungen über die Thronfolge aus den Hausgesetzen in die Verfassungsurkunde übergegangen sind, wodurch sie an allen Garantien der Verfassungssätze theilnehmen, konsequenter Weise aber auch auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden können."

Schulze steht aber mit sich selbst im heftigsten Widerspruch. In seiner Darstellung der Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser bemerkt er nämlich III S. 624:

„Solange ein derartiger (successionsfähiger) männlicher Abkömmling des Königlichen Hauses vorhanden ist und solange derselbe nicht auf sein Successionsrecht verzichtet hat, kann kein Anderer die Krone rechtlich erwerben."

Da er außerdem noch an dieser Stelle den Aufsatz von Gerber in Aegidi's Zeitschrift für deutsches Staatsrecht I, S. 5 ff. über die Theilbarkeit deutscher Staatsgebiete als Autorität anzieht, in welchem eine gesetzliche Disposition über die Thronfolge zu Ungunsten vorhandener successionsfähiger Agnaten als unstatthaft dargethan

---

[1] „Die Hausgesetze unterliegen ... in diesen ihren Bestimmungen nicht mehr der Abänderung im Wege der autonomen Satzung des königlichen Hauses, sondern nur im Wege der Verfassungsänderung. Ein solches Gesetz, welches die Bestimmungen der Hausgesetze über die Thronfolge ändert, bedarf auch nicht mehr der Zustimmung der Agnaten des königlichen Hauses. Denn da das königliche Haus selbst der Verfassung und den Gesetzen des Staates unterworfen ist und ihm eine Autonomie nur innerhalb der Schranken des Gesetzes zusteht, so tritt jedes Gesetz, selbst wenn es Individualrechte der Mitglieder des königlichen Hauses aufheben sollte, auch ohne deren Zustimmung in Kraft."

wird[1], so muß als erwiesen gelten, daß Schulze an der einen Stelle das gerade Gegentheil von Dem ausspricht, was er in der anderen Stelle behauptet. Die Autorität von Schulze für die Beziehung der Zulässigkeit und des Genügens einer nur staatsgesetzlichen Verfügung über die Thronfolge zum Nachtheile vorhandener Agnaten ohne deren Zustimmung und ohne zuvorige Aenderung der Hausgesetze muß noch aus einem anderen Grunde ausgeschaltet werden. Bei der Lehre von der Unebenbürtigkeit führt nämlich Schulze in seinem Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1886, S. 223, aus, nicht etwa, daß die Unebenbürtigkeit durch Staatsgesetz geheilt, sondern daß eine unebenbürtige Ehe nur durch den hinzutretenden Konsens aller Agnaten in eine ebenbürtige Ehe verwandelt werden könne. Er fügt hinzu, „der Konsens des regierenden Herrn allein genüge nicht, weil es sich um wohlerworbene agnatische Rechte handelt". „Die Ebenbürtigkeitsfrage ist eine Hausangelegenheit jedes Fürstenhauses, dessen Agnaten jetzt das einzige Forum für ihre Entscheidung bilden." Endlich sagt derselbe H. Schulze in v. Holtzendorff's Encyklopädie, S. 1281: „Der Herrscher, wenn er der Letzte seines Stammes ist, kann gemeinsam mit der Volksvertretung durch eine grundgesetzliche Bestimmung für die Regierungsnachfolge Vorsorge treffen." Wenn er also nicht der Letzte seines Stammes ist, wenn noch successionsfähige Agnaten vorhanden sind, kann er, so muß aus dieser Stelle gefolgert werden, auch durch eine grundgesetzliche Bestimmung für die Regierungsfolge keine Vorsorge treffen.

Nicht viel besser sieht es mit der Berufung auf v. Rönne aus, Preußisches Staatsrecht, 4. Aufl., I S. 165:

> „Der oberste Grundsatz des regelmäßigen Thronfolgerechts in allen deutschen Erbmonarchien ist aber der, daß die Thronfolge regelmäßig durch die Abstammung von dem ersten Erwerber der Krone bedingt sei, und daß, solange successionsfähige Nachkommenschaft des ersten Throninhabers vorhanden ist, dem jedesmaligen Kroninhaber regelmäßig kein Recht zusteht, über die Thronfolge zum Nachtheile der anderen durch Geburt Successionsberechtigten zu verfügen[2]; eine solche Ver-

[1] Siehe weiter unten.

[2] „Dieser Grundsatz," so fährt v. Rönne in einer Anmerkung fort, „ist kein anderer als die allgemeine, für die nationale deutsche Immobiliarsuccession gültige Rechtsregel, daß die Descendenten des ersten Erwerbers ein festes, durch einseitige und willkürliche Dispositionen unentziehbares Successionsrecht (ein sog.

fügung, wenn sie Wirkung haben soll, würde vielmehr nur durch ganz besondere und außerordentliche Verhältnisse gerechtfertigt werden können; allein auch dann würde dazu unzweifelhaft die Genehmigung der Landesvertretung unerläßlich sein."

v. Rönne hält sonach nicht in der Regel, sondern nur in ganz besonderen Ausnahmefällen eine gesetzliche Bestimmung zum Nachtheile vorhandener successionsfähiger Agnaten für statthaft. Worin solche Ausnahmefälle gefunden werden können, ob z. B. nur für den Fall des Fehlens successionsfähiger Agnaten, deutet er leider nicht an. Die Autorität v. Rönne läßt sich hiernach für die Auffassung, daß der Gesetzgeber nach eigenem Gutdünken und ohne ganz besondere Gründe die Anwartschaften der Agnaten auf die Thronfolge beeinträchtigen kann, keineswegs mit Recht anführen.

Auch die für die gesetzliche Omnipotenz gewöhnlich angerufene Autorität von Georg Meyer drückt sich etwas unsicher aus, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 5. Aufl., § 86 S. 233 f.:

„Nach der älteren Auffassung war eine Abänderung der über die Succession bestehenden Grundsätze nur mit Zustimmung aller Agnaten möglich, insoweit dadurch wohlerworbene Rechte derselben berührt werden. Für das heutige Staatsrecht hat dieser Grundsatz keine Geltung mehr, da die Rechte der Agnaten keine Privatrechte sind und erworbene Rechte für die Gesetzgebung keine Schranke bilden. Auf dem Wege der Verfassungsgesetzgebung können daher Abänderungen der Thronfolgeordnung ohne jede Mitwirkung der Agnaten vorgenommen werden. Bei hausgesetzlichen Abänderungen

---

Warterecht) haben. So wie gerade durch Anerkennung dieses Princips die alte nationale deutsche Immobiliarfolge sich als eine Stammgutssuccession darstellte, so ist auch die Thronfolge bei den germanischen Völkern als eine Stammgutssuccession in der Art ausgebildet worden, daß hiernach die Krone (das politische Herrscherrecht) oder das Territorium, d. h. das Land in seiner Auffassung als politischer oder Regierungsbezirk, selbst als eine Art Stammgut der regierenden Familie erschien oder vielmehr nach Analogie eines deutschen Stammgutes vererbt wurde. Diese Uebereinstimmung des Thronfolgerechts und des volksmäßigen Immobiliar-Successionsrechts zeigt, daß die Rechtsbildung bei den germanischen Völkern (in allen Zweigen des Volks- oder Staatslebens) nie als etwas Willkürliches betrachtet wurde, sondern als das Produkt einer inneren, im Volkscharakter wurzelnden Anschauung von einer sittlichen Nothwendigkeit hervortritt, welcher der Herrscher nicht minder als die Beherrschten gleichmäßig zu huldigen verbunden sind."

ist deren Zustimmung allerdings erforderlich, wenn nach den in dem betreffenden Hause geltenden Rechtsgrundsätzen Akte der Hausgesetzgebung nur unter Mitwirkung der Agnaten zu Stande kommen. Aber auch in diesem Falle hat ihre Thätigkeit nicht den Charakter eines Verzichts auf subjektive Ansprüche, sondern einer Theilnahme bei der Herstellung objektiver Rechtssätze."

Während also v. Rönne die Zulässigkeit eines preußischen Gesetzes, das Rechte der Agnaten auf die Thronfolge ändert, nur beim Nachweise ganz besonderer Ausnahmegründe für statthaft ansieht, kommt es nach G. Meyer darauf an, ob die Thronfolge hausgesetzlich geregelt ist und ob ein preußisches Hausgesetz nur mit Zustimmung der Agnaten geändert werden kann. Da dies Beides nun in Preußen der Fall ist und primo loco nicht die preußische Verfassung, sondern die preußischen (hohenzollern'schen) Hausgesetze die Thronfolge regeln[1], so kann eine Aenderung der Thronfolgeordnung — wie G. Meyer ganz richtig annimmt — in Preußen allerdings nur unter Zustimmung der Agnaten und durch hinzutretendes Gesetz geändert werden. Daß stets und unter allen Umständen und insbesondere ohne Rücksicht auf etwa vorhandene Hausgesetze und darin den Agnaten gewährte Rechte der Gesetzgeber beliebig, willkürlich und allein (d. i. ohne Zustimmung der Agnaten) Thronfolgerechte nehmen und geben kann, diesen Satz aber auszusprechen, ist Georg Meyer zu vorsichtig gewesen. Bestimmter spricht sich aber Georg Meyer in seiner Schrift: „Der Staat und die erworbenen Rechte", Leipzig 1895, aus, wo es S. 95 heißt:

„Selbst das Recht auf die Krone ist nicht unentziehbar. Die neuere Staatsrechtswissenschaft ist fast einstimmig der Ansicht, daß auch Successionsansprüche auf den Thron durch Aenderung der Thronfolge beseitigt oder modifizirt werden können. — Es bedarf keiner Auseinandersetzung, daß Aenderungen in der Thronfolgeordnung nur aus sehr zwingenden Gründen vorgenommen werden dürfen[2], und die Gesetzgebung wird von der ihr zustehenden Befugniß, in die Successionsrechte der Agnaten des Fürstenhauses einzugreifen, nicht leicht Gebrauch machen. Aber ein Gesetz, welches eine neue Regelung der Thronfolge auch mit Verletzung bestehender Successionsansprüche vornähme, würde rechtlich verbindlich sein."

---

[1] Siehe weiter unten.

[2] Verschiedenes Religionsbekenntniß und Ausländerqualität z. B. dürften bei Meyer solche zwingenden Gründe sein.

Besondere Vorsicht waltet in dem Aufsatze über Thronfolge ob, welchen Ernst Meier in v. Holtzendorff's Encyklopädie, 3. Aufl., III. Bd., S. 884, veröffentlicht hat. Darnach wird das Thronfolgerecht durch das Zusammentreffen gewisser Momente begründet: der Abstammung vom ersten Erwerber, so daß die Ascendenten und Kollateralen ausgeschlossen seien, der auf physischer Zeugung beruhenden, leiblichen Abstammung, der Abstammung vermöge rechtmäßiger Ehe (meist auch vermöge ebenbürtiger Ehe), und zwar vermöge einer vom Staatsoberhaupte genehmigten Ehe, endlich der Abstammung vom ersten Erwerber durch Männer und männlichem Geschlecht. Nur ausnahmsweise finde nach gänzlichem Erlöschen des agnatischen Mannesstammes eine kognatische Thronfolge statt (so in Oesterreich, Braunschweig-Lüneburg, Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen). Die Thronfolge sei eine Linealordnung und nach heutigem Rechte eine Individualsuccession, so daß immer nur einer der in derselben Linie dem Grade nach gleichzeitig Berufenen zur Thronfolge gelange. Die außerordentliche Thronfolge — das sei die nicht auf Verwandtschaft beruhende — trete ein auf Grund von Eventualbelehnungen, Erbverträgen, Erbverbrüderungen, Testamenten. Die ihrer Zeit gültig gewesenen Testamente und Erbverträge müssen auch heute noch ihre Wirkung äußern, sofern sie nicht mit obersten Grundsätzen des modernen Staatsrechts, insbesondere der Untheilbarkeit deutscher Staatsgebiete, in Widerspruch stehen. Außerdem seien neue derartige Dispositionen ohne Mitwirkung der Landesvertretung nicht mehr möglich. Sollte es endlich beim Tode des letzten Throninhabers an jeder Vorsorge fehlen, so würde der Landesvertretung als dem alsdann einzig berechtigten Organ die Wiederbesetzung des Thrones zustehen. Darüber, ob beim Vorhandensein thronfolgeberechtigter Agnaten staatsgesetzliche Vorschriften über die Thronfolge ohne deren Zustimmung und ohne zuvorige Aenderung des Hausgesetzes erlassen werden können, spricht sich der Aufsatz nicht aus. Auch die Schrift von E. Loening „Ueber Heilung notorischer Mißheirathen" giebt keine zuverlässige Auskunft über die Stellung des Verfassers zu der hier aufgeworfenen Frage.

Es ist nun eine irrige Auffassung, daß nur noch antediluvianische und ganz unmoderne Menschen und Gelehrte die Ansicht zu vertreten wagen, der Gesetzgeber könne willkürlich Rechte der Agnaten auf die Thronfolge aufheben und geben. So vertritt Otto Mejer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, 2. Aufl. (1884), § 35 S. 110, die Ansicht, daß der Landesherr nur, soweit er die Warterechte nicht verletzt, verbindliche Vorschriften über die Thronfolge treffen kann.

Sodann läßt sich Georg Beseler für die gleiche Ansicht anführen[1]. Vor Allem ist aber auf den hervorragenden Aufsatz von Gerber zu verweisen in Aegidi's Zeitschrift für deutsches Staatsrecht I, S. 5 ff: „Ueber die Theilbarkeit deutscher Staatsgebiete", welcher im Wesentlichen Folgendes ausführt: jeder Agnat müsse sich Regierungshandlungen seines Vorgängers gefallen lassen außer solchen, welche die Erbfolge betreffen. Wenn ein bisher absoluter Fürst z. B. eine constitutionelle Verfassung giebt, so würde die Ansicht des Thronfolgers, der darin eine das Recht der legitimen Familie verletzende Disposition erblicken wollte, völlig unwichtig sein; denn es handele sich nicht um eine Verfügung über ein dem Recht der Familie unterworfenes Object, sondern um die rechtliche Entwickelung des staatlichen Organismus, und die Mitwirkung des Monarchen sei nicht die einer privatrechtlich disponirenden Person, sondern eines mit dem Staatsganzen verbundenen Gliedes. Das erbrechtliche Moment der Thronfolge bedeute nicht, daß eine gewisse Substanz monarchischer Befugnisse das unangreifbare Patrimonium einer Familie bilde, sondern nur, daß aus einer bestimmten Familie nach einer festen Reihenfolge die zur monarchischen Würde berufenen Personen zu nehmen seien. Die Aenderung in der Reihenfolge der Thronfolge müsse jeder Willkür und dadurch bedingten Unsicherheit entzogen sein. Das agnatische Successionsrecht bestehe noch immer, es habe im Anschluß an die Entwickelung des Staatsbegriffs allmählich sein Object und damit seinen Inhalt verändert. Die Entwickelung des Staatsbegriffs fordere selbstverständlich nur Modification, niemals Aufhebung der aus der älteren Zeit stammenden Rechte.

Aus diesem Ueberblick über die Literatur ergiebt sich so viel mit Gewißheit, daß die Behauptung Seydel's, es sei für den Staatsrechtslehrer keine Frage, daß Rechte der Agnaten durch Gesetze aufgehoben werden können, nicht zutrifft. Im Gegentheil, die von ihm angezogenen Autoritäten sind in ihren Argumentationen zum Theil nicht klar und bestimmt genug; die von ihm nicht angezogenen Autoritäten von dem Range Gerber's, O. Mejer's, Beseler's sind anderer Ansicht.

---

[1] Die Schwarzburg-Stolbergische Erbverbrüderung, eine Denkschrift von Dr. Georg Beseler, Wernigerode 1890. S. ferner Grotefend, Lehrbuch des preußischen Verwaltungsrechts, § 377, und Kekulé v. Stradonitz im Archiv für öffentliches Recht, Bd. XIV S. 3.

Bevor in eine nähere Untersuchung eingetreten wird, mag vorausgeschickt werden, daß die Frage, ob durch Hausgesetz bestimmt werden kann, daß anstatt der Einwilligung aller Agnaten nur die des Hauptes des Hauses genüge[1], nicht in den Bereich der Prüfung gezogen werden soll. Es handelt sich hier nur um die Frage, ob durch Staatsgesetz allein, also ohne Hausgesetz bezw. ohne Zustimmung der Agnaten, in Deutschland die Thronfolge zum Nachtheile vorhandener Agnaten geändert werden kann. Ob sich die Frage anders stellt, wenn hausgesetzlich das Haupt des Hauses allein Namens der Agnaten verfügen kann, ist zudem wenig praktisch. Wir behandeln nur die Fälle, in denen eine solche Generalvollmacht dem Familienhaupt nicht ertheilt ist.

Gehen wir nun über zur Untersuchung über den Inhalt der Verfassungsurkunden, so zeigen sich sofort zwei grundsätzliche Verschiedenheiten: die eine Art der Verfassungen bringt keinerlei Vorschriften über die Thronfolge, die andere Art, wie die preußische, bayerische u. s. w., enthält solche Vorschriften theils unter besonderem Hinweis, theils ohne Hinweis auf die Hausgesetze.

Die Aufnahme einer Thronfolgeordnung in die Verfassung bedeutet zunächst und unzweifelhaft, daß diese Folgeordnung nicht mehr allein durch Hausgesetze, sondern nur noch zugleich durch Staatsgesetz (mit Zustimmung der Landesvertretung) geändert werden kann[2]. Zweifelhaft dagegen ist, ob die Aufnahme in die Verfassung auch bedeutet, daß die Thronfolgeordnung nunmehr ohne Aenderung der Hausgesetze, ohne Rücksicht auf die zur Aenderung der Hausgesetze vorgeschriebenen Erfordernisse (Zustimmung der Agnaten), ebenso wie jede andere Verfassungsvorschrift durch verfassungänderndes Staatsgesetz aufgehoben werden kann. Für die Statthaftigkeit einer solchen Aenderung nur durch Staatsgesetz wird angeführt[3], daß es in der konstitutionellen Staatsordnung keine festeren und höheren Rechte als die in der Verfassungsurkunde verbürgten gebe, daß also durch die Aufnahme einer Vorschrift in die Verfassung jede Willkür ausgeschlossen sei. Demgegenüber ist anzuführen, daß wenigstens in Preußen die Verfassung keinen wesentlich anderen Charakter trägt wie jedes andere Staatsgesetz. In Preußen kann die Verfassung

[1] Solches nimmt ein Urtheil des Oberappellationsgerichts Celle vom 7. Juni 1867 an; s. Laband, Thronfolge im Fürstenthum Lippe, 1891, S. 63; Loening, Ueber Heilung notorischer Mißheirathen, S. 49.

[2] Zorn, in der 5. Auflage von Rönne, S. 219 Anm. 1 am Schlusse.

[3] H. Schulze, Preußisches Staatsrecht, Bd. I § 55.

jeder Zeit im Wege der ordentlichen Gesetzgebung abgeändert werden[1]. Darin, daß zwei Abstimmungen im Landtage erforderlich sind, liegt kaum eine nennenswerthe Erschwerniß. Auch in Meiningen, Altenburg, Anhalt und Reuß j. L. bestehen keine besonders erschwerenden Formen für Verfassungsänderungen. Zweidrittelmehrheit erfordern zu Verfassungsänderungen Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, Sachsen-Weimar, Rudolstadt, Reuß ä. L., Braunschweig, beide Lippe. In Oldenburg wird verlangt: 1. ein Beschluß auf zwei Landtagen, zwischen denen eine neue Wahl vorgenommen ist, 2. die Verkündigung der Abstimmung acht Tage vorher, 3. die Theilnahme von drei Viertheilen der Abgeordneten an der Abstimmung. Wird erwogen, daß der Monarch krank und daher seine Unterschrift erschlichen sein oder daß z. B. ein Minister als Regent fungiren kann[2], so kann auch nicht behauptet werden, daß das monarchische Princip unbedingt in allen Fällen dabei gewahrt ist.

Die Frage der Regentschaft liegt (worauf besonders hinzuweisen ist) nicht überall gleich mit der Frage der Thronfolge. Während nämlich auf die Thronfolge der nächste Agnat, wie sich zeigen wird, ein ohne seinen Willen unentziehbares und jedenfalls ein nicht durch bloßes Staatsgesetz entziehbares Recht besitzt, steht nicht in allen Staaten dem nächsten Agnaten haus- und verfassungsrechtlich ein gleich starkes Recht auf die Regentschaft zu. Dieses Recht hat er in Preußen (preuß. Verf.-Urk. Art. 56), in Sachsen (sächs. Verf. § 9), in Württemberg (Verfassungsurkunde § 12), Mecklenburg[3] und Reuß j. L.[4]. Sachsen-Meiningen (Gesetz vom 9. März 1896, Art. 6), Altenburg (Grundgesetz § 16), Koburg-Gotha (Staatsgrundgesetz § 13), Reuß ä. L. (Verfassung § 7) lassen dem nächsten Agnaten die Mutter und Großmutter des verhinderten Monarchen vorgehen, wenn sie sich nicht anderweitig vermählt haben. In Koburg-Gotha (Staatsgrundgesetz § 17), Reuß ä. L. (Verfassung § 8), Waldeck (Verfassung § 20) kommt primo loco die Gemahlin des verhinderten Monarchen zur Regentschaft. In Bayern (Verfassung Theil II, §§ 10, 12) z. B. kann der Landesherr allein, in Oldenburg (Staatsgrundgesetz Art. 21 und 22) und in einzelnen anderen Staaten in Gemeinschaft mit

[1] Art. 107 der preußischen Verfassungsurkunde.
[2] Vgl. z. B. Art. 57 der preußischen Verfassungsurkunde.
[3] H. Schulze, Hausgesetze II, S. 236 ff., Nr. 21 und 22.
[4] Gesetz vom 9. November 1893.

dem Landtage willkürlich über die Regentschaft bestimmen, so daß Regent in diesen Staaten nicht etwa stets der nächste Agnat, sondern die vom letzten Monarchen vor seiner Verhinderung (allein oder mit dem Landtage) eingesetzte Person ist.

Werfen wir indeß nunmehr einen Blick auf die einzelnen deutschen Verfassungen:

Die preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 bestimmt in Artikel 53: „Die Krone ist den Königlichen Hausgesetzen gemäß erblich in dem Mannesstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge." Die Verfassungskommission der Nationalversammlung[1] hatte die Worte „den Königlichen Hausgesetzen gemäß", welche sich in § 29 des Regierungsentwurfs vom 20. Mai 1848 vorfanden, gestrichen, weil „die Hausgesetze als solche eine unmittelbare politische Bedeutung nicht mehr beanspruchen können" und sich das Recht auf die Thronfolge nach dem bestehenden Fürstenrechte regulire, ohne daß dabei der Königlichen Hausgesetze Erwähnung zu thun nothwendig sei. Die oktroyirte Verfassung vom 5. Dezember 1848 und der Centralausschuß der I. Revisionskammer 1849[2] haben diese Worte wieder eingefügt und dabei anerkannt, daß schon durch den sonstigen Inhalt der Hausgesetze die Succession im Königlichen Hause hinlänglich bezeichnet und bestimmt sei[3]. Hieraus ergiebt sich, daß in Preußen die Thronfolge auf den Königlichen Hausgesetzen und nicht auf der Verfassung beruht. Soll die Thronfolgeordnung geändert werden, so müssen daher zunächst die Hausgesetze geändert werden und dann die Verfassung. Selbst die demokratische Kommission der Nationalversammlung hat nicht gefordert, daß sich die Thronfolge nach dem Willen des souveränen Volkes oder des souveränen Gesetzgebers, sondern anerkannt, daß sie sich „nach dem bestehenden Fürstenrecht" regulire, welches letztere nach den damals unstreitig bestehenden Anschauungen jede Willkür des Gesetzgebers und des Chefs des fürstlichen Hauses in Bezug auf die Thronfolge ausschließt. Die preußische Verfassung ist eine „Königlich ertheilte Freiheit"; sie enthält die Uebertragung allerdings sehr wesentlicher Rechte, namentlich der Theilnahme an der Gesetzgebung und der Ausgabenbewilligung, zur gemeinschaftlichen Ausübung durch die Krone und den Landtag.

[1] Rauer, Protokolle der Verfassungskommission, S. 70—72. Vorsitzender dieser Kommission war der Ober-Tribunalsrath Dr. Waldeck.

[2] Sten. Ber. der I. Kammer 1849/50, Bd. I S. 1225.

[3] Verhandlungen der I. Kammer 1849, S. 1225.

Die Krone von Preußen beruht nicht auf der Verfaſſung; denn nicht die Verfaſſung hat, wie in Belgien, einen König geſchaffen, ſondern der König von Preußen hat eine Verfaſſung gegeben. Als er ſie vorbehaltlich der Reviſion gab — am 5. Dezember 1848 —, und noch mehr, als er ſie endgültig gab — am 31. Januar 1850 —, war von einer Herrſchaft der Revolution, die überdies in Preußen niemals ſiegreich geweſen, keine Spur mehr wahrzunehmen[1]. Uebrigens konnte und wollte der König von Preußen dem Landtage zur gemeinſchaftlichen Ausübung nicht mehr Rechte übertragen als er ſelbſt beſaß. Das Recht, willkürlich die Thronfolge zu ändern und Rechte der Agnaten ohne deren Zuſtimmung aufzuheben, haben die Könige Preußens nie für ſich in Anſpruch genommen und nie beſeſſen. Dies ergiebt ſich indirekt auch aus dem Edikt und Hausgeſetz König Friedrich Wilhelm's III. über die Veräußerlichkeit der Königlichen Domänen vom 17. December 1808[2]. Darin erklärt der König, daß er „kraft der dem Könige zuſtehenden landesherrlichen und ſouveränen Gewalt befugt ſein würde, die Unveräußerlichkeit, ſoweit ſie" (im Gegenſatze zur Souveränetät) „auf die Domänengüter dieſes Staats erſtreckt wird, durch ein Edikt um ſo mehr aufzuheben, als die Nothwendigkeit einer Unveräußerlichkeit der Domänen weder durch das Fideikommiß-Primogeniturgeſetz — als welches nur die Theilung und Veräußerung der Souveränetätsrechte zu verhindern beſtimmt iſt — noch durch das Intereſſe des Staates geboten wird", ſo haben ſich der König dennoch bewogen gefunden, ein Hausgeſetz darüber „abzuſchließen" und die Stände in den Provinzen dabei zuzuziehen. Der König erkennt alſo indirekt zweierlei an, erſtens: daß er über die Souveränetätsrechte (alſo auch über Thronfolgerechte) nicht einſeitig ohne die Agnaten verfügen dürfe, und zweitens, daß dazu ein Hausgeſetz abzuſchließen, d. h. die Genehmigung der Agnaten einzuholen iſt. Uebrigens war der König von Preußen im Jahre 1808 mindeſtens ebenſo ſouverän wie heute; denn das ehemalige Deutſche Reich beſtand ſeit 1806 nicht mehr und Preußen gehörte damals weder einem Staatenbunde noch einem Bundesſtaate oder Staatenſtaate an, und doch gab der König implicite zu, daß er über die Souveränetätsrechte ohne Zuſtimmung der Agnaten nicht verfügen könnte. Die ſo wichtigen und von den zunächſt Betheiligten faſt heilig gehaltenen Hausgeſetze, die Achillea u. ſ. w., hätten gar keine Bedeutung, wenn ſie der Landesgeſetzgeber,

---

[1] Vgl. Arndt, Preußiſche Verfaſſung, 3. Aufl., S. 26 ff.

[2] Preuß. Geſetz-Samml. 1809, S. 614.

d. i. bis zur Verfaſſung der König allein und nachher der König unter Zuſtimmung des Landtags, jederzeit beliebig und ohne Zuſtimmung der Agnaten abändern kann. Zweck und Inhalt aller Hausgeſetze war, die Unveräußerlichkeit des Staates zu beſtimmen und jede einſeitige und willkürliche Verfügung des Throninhabers auszuſchließen. Daher beſtimmt § 1 des Ediktes und Hausgeſetzes über die Veräußerlichkeit der Königlichen Domänen vom 6. November 1809 (Geſ.-S. 1806/1810, S. 604): „Es hat bei den Hausverträgen und Grundgeſetzen Unſeres Königlichen Hauſes, inſoweit ſolche die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souveränetätsrechte mittelſt Anordnung der Primogenitur und des Fideikommiſſes feſtſetzen, ſein Bewenden.“ Der König hat den Staat nur wie der Fideikommißbeſitzer das Fideikommißgut, d. h. er darf nicht willkürlich die Erbfolge ändern, und er iſt an die feſtgelegte Erbfolgeordnung ſeinerſeits gebunden. Dadurch, daß Preußen in die Reihe der konſtitutionellen Staaten eintrat, änderte ſich hieran nur, daß zu jeder Aenderung der Thronfolge *auch* ein Staatsgeſetz, d. h. *auch* die Zuſtimmung des Landtages, nöthig iſt.

Ein anderweites Anerkenntniß dafür, daß in Preußen nicht willkürlich, nicht in allen Fällen, namentlich nicht beim Vorhandenſein erbberechtigter und thronfähiger Agnaten, ein Staatsgeſetz unter Verletzung der Rechte von Agnaten ohne zuvorige Aenderung der Hausgeſetze rechtswirkſam ergehen kann, iſt auch in Artikel 57 der preußiſchen Verfaſſung zu finden. In dieſem Artikel wird nämlich beſtimmt, daß, wenn kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher geſetzliche Fürſorge für dieſen Fall getroffen iſt, das Staatsminiſterium die Kammern zur Vornahme der Wahl eines Regenten zu berufen habe. Es iſt alſo von einem Geſetze nur für den Fall die Rede, daß kein regierungsfähiger Agnat vorhanden iſt. Artikel 57 der preußiſchen Verfaſſung läßt alſo offenbar nicht zu, daß beim Vorhandenſein eines regierungsfähigen Agnaten ſtaatsgeſetzliche Fürſorge über die Regentſchaft getroffen werden kann. Zweimal war in Frage gekommen, ob der nachmalige *Kaiſer Wilhelm* I. von ſeinem Geburtsrechte ausgeſchloſſen werden konnte, zuerſt im Jahre 1848 wegen ſeines Verhaltens zur Revolution und ſpäter während der Krankheit König *Friedrich Wilhelm's* IV.[1] Beide Male nahm man an, daß ſeine Rechte ebenſo heilig und unantaſtbar wären wie die ſeines Königlichen Bruders. Hören wir, was

[1] v. *Sybel*, Band II, S. 292 ff.

Fürſt Bismarck in ſeinen „Gedanken und Erinnerungen", Bd. I, S. 36, bezüglich des erſten Falls erzählt:

„Während der Zweite Vereinigte Landtag (im April 1848) zuſammentrat, nahm Georg von Vincke im Namen ſeiner (liberalen) Parteigenoſſen und angeblich im höheren Auftrage meine Mitwirkung für den Plan in Anſpruch, den König durch den Landtag zur Abdankung zu bewegen und mit Umgehung, aber im angeblichen Einverſtändniß des Prinzen von Preußen eine Regentſchaft der Prinzeſſin für ihren minderjährigen Sohn herzuſtellen. Ich lehnte ſofort ab und erklärte, daß ich einen Antrag des Inhalts mit dem Antrage auf gerichtliches Verfahren wegen Hochverraths beantworten werde."

Der Hochverrath konnte vom Fürſten Bismarck nicht gefunden werden in der Abdankung des Königs (Friedrich Wilhelm IV.) noch darin, daß Prinz Wilhelm in ſeine Uebergehung bei der Thronfolge einwilligte, ſondern allein nur darin, daß der Prinz von der Thronfolge ohne ſeine Einwilligung[1] ausgeſchloſſen werden ſollte. Offenbar dachte Georg von Vincke an ein mit Zuſtimmung des Vereinigten Landtags ergehendes Geſetz, durch welches Prinz Wilhelm nach Abdankung König Friedrich Wilhelm's IV. von der Thronfolge ſtillſchweigend ausgeſchloſſen und eine Regentſchaft der Prinzeſſin Auguſta für ihren damals minderjährigen Sohn eingeſetzt werden ſollte. Vincke wollte wiſſen, wie die Rechte ſich zu einem ſolchen Geſetzentwurf ſtellen würde. Die Zuſtimmung der geſammten Rechte war nöthig, um bei der Stärke der demokratiſchen Linken eine Mehrheit für den Antrag zu finden, daneben auch, um dem Könige den Vorſchlag annehmbar erſcheinen zu laſſen. Wie man nun aber die Bemerkung Bismarck's verſtehen mag, ſo viel ergiebt ſich daraus, daß Bismarck in dem Verſuche, einen Agnaten ohne deſſen freie und wirkliche Zuſtimmung, ohne zuvorige Aenderung der Hausgeſetze und nur durch Staatsgeſetz zu übergehen, Hochverrath erblickte, und daß er der Meinung war, Rechte der Agnaten auf die Thronfolge oder auf die Regentſchaft könnten auch nicht durch einen geſetzlichen Akt oder jedenfalls nicht nur durch einen ſolchen Akt beſeitigt werden. Fürſt Bismarck hat es ebenſo als unſtatthaft erachtet, daß durch ein Staatsgeſetz im Jahre 1858 anſtatt der alleinigen Regentſchaft des Prinzen Wil-

[1] Daher die Wendung „im angeblichen Einverſtändniſſe".

helm von Preußen als des nächsten Agnaten eine Regentschaft der Königin oder eine aus mehreren Personen bestehende Regentschaft eingesetzt oder daß nach Eintritt der dauernden Regierungsunfähigkeit des Monarchen die Führung der Regentschaft dem Prinzen von Preußen durch ein besonderes Staatsgesetz länger vorenthalten würde. Die Ansicht, daß nach preußischem Fürsten- und Verfassungsrechte die Rechte des nächsten Agnaten auf die Regentschaft absolut unentziehbar sind, hatte sich im Jahre 1858 mit siegreicher Gewißheit allgemein in Preußen zur Geltung gebracht.

Aber noch für ein drittes Mal kann die Person Kaiser Wilhelm's I. hier herangezogen werden. Als der Prinz eine nicht für ebenbürtig gehaltene Prinzessin heirathen wollte, hat Niemand den Ausweg für zulässig gehalten, daß der König Friedrich Wilhelm III. als der damalige alleinige und unumschränkte Gesetzgeber die Ebenbürtigkeit durch Staatsgesetz dieser Dame beilegte. Ebenso hat es Fürst Bismarck als ganz ausgeschlossen erachtet, daß die Thronfolge des nachmaligen Kaisers Friedrich wegen seiner Danziger Ansprache im Jahre 1863 bezw. seines damaligen politischen Verhaltens nur irgendwie in Zweifel gezogen werden konnte[1].

Zu den Rechten, welche die Hausgesetze und Observanzen dem Könige von Preußen zu seiner alleinigen Ausübung einräumen, ist das Recht, ohne zuvorige Aenderung der Hausgesetze über die Thronfolge zu bestimmen, Agnaten zu übergehen, überhaupt die Successionsfähigkeit beizulegen oder abzusprechen, nirgends mit aufgeführt[2].

Was Bayern anlangt, so könnte dieser Staat von unserer Betrachtung ausscheiden, da seine Könige zu ihm anders stehen wie die meisten deutschen Fürsten zu ihrem Staate. Aber auch in diesem erst durch seine Fürsten geschaffenen Königreiche ist thatsächlich — nachdem das Vorbild des ersten Napoléon nicht mehr maßgebend war — anerkannt worden, und sogar 1826 vom König Ludwig I. selbst, daß die Errichtung von Familiengesetzen (nur) mit Zustimmung der Agnaten erfolgen müsse. „Die Errichtung eines solchen Statuts," sagte der König, „steht einzig den Mitgliedern der Königlichen Familie zu."[3] In der Konferenz am 14. Januar 1826, welcher der König, der Feldmarschall Fürst Wrede und die Minister beiwohnten, sprach man sich dahin aus, daß das Familiengesetz von

---

[1] Fürst Bismarck, Gedanken und Erinnerungen I, S. 318.
[2] Vgl. diese Hausgesetze bei Schulze, Hausgesetze III, S. 614.
[3] Seydel, Bayerisches Staatsrecht I, S. 418 ff.

1819 gelte, bis der regierende König im Einvernehmen mit ſeinen Agnaten ein neues feſtſetzt[1]. Dahin ging auch die Praxis in Bayern[2]. Warum zur Erhöhung der Königlichen Civilliſte durch Geſetz vom 29. Juli 1876 die Zuſtimmung der Agnaten nöthig geweſen ſein ſollte und wie aus der Nichtzuziehung der Agnaten dabei das Recht des Königs zur einſeitigen Abänderung der Hausgeſetze gefolgert werden kann — welche Folgerung Seydel[3] zieht —, iſt nicht erfindlich. Daß ein deutſcher Souverän auch nicht in Gemeinſchaft mit den Landſtänden (alſo auch nicht durch bloßes Staatsgeſetz) Rechte der Agnaten ohne deren Zuſtimmung oder ohne zuvorige Aenderung der Hausgeſetze aufheben kann, beſagt auch das Votum Bayerns in der Hannover'ſchen Verfaſſungsangelegenheit, das ſich in den Protokollen der Bundesverſammlung 1839, Sitzung 5, § 69, S. 173, befindet[4]. Endlich iſt meines Wiſſens nicht einmal die Behauptung aufgeſtellt worden, daß im Wege des Staatsgeſetzes, alſo durch den Prinzregenten von Bayern in Gemeinſchaft mit dem bayeriſchen Landtage, der jetzige König entthront werden kann, oder daß er ſeiner Zeit überhaupt von der Thronfolge ausgeſchloſſen werden konnte. Uebrigens enthält die bayeriſche Verfaſſungsurkunde vom 26. Mai 1818 im II. Titel Vorſchriften „von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverweſung". „Der König iſt" (§ 1) „das Oberhaupt des Staats, vereinigt in ſich alle Rechte der Staatsgewalt." „Die Krone iſt" (§ 2) „erblich in dem Mannesſtamme des Königlichen Hauſes, nach dem Rechte der Erſtgeburt und der agnatiſch-linealen Erbfolge." „Zur Succeſſionsfähigkeit wird" (§ 3) „eine rechtmäßige Ehe aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs geſchloſſenen Ehe erfordert." „Der Mannesſtamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug" (§ 4), „und die Prinzeſſinnen ſind von der Regierungsfolge inſolange ausgeſchloſſen, als in dem Königlichen Hauſe noch ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden iſt." „Nach gänzlicher Erlöſchung des Mannesſtammes" (§ 5) „und in Ermangelung einer mit einem anderen fürſtlichen Hauſe aus dem Deutſchen Bunde für dieſen Fall abgeſchloſſenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenſchaft nach eben der Erbfolgeordnung, die für den Mannesſtamm feſtgeſetzt iſt, über, ſo, daß die zur Zeit des Ablebens

[1] Seydel l. c. I, S. 419.
[2] Seydel l. c. S. 422 ff.
[3] l. c. S. 423.
[4] Vgl. Zöpfl l. c. I, S. 591.

des letztregierenden Königs lebenden bayerischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechts, ebenso, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannesstammes des bayerischen Hauses nach dem Erstgeburtsrechte und der Lineal-erbfolge-Ordnung zur Thronfolge berufen werden." „Wenn in dem regierenden neuen Königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beiderlei Geschlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein." „Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses richten sich" (§ 8) „nach den Bestimmungen des pragmatischen Familiengesetzes."

Dieses Familiengesetz ist das Königliche Familienstatut, welches nach der vom Könige am 14. Januar 1826, also *nach* der Verfassung, abgegebenen Erklärung nur im Einvernehmen mit den Agnaten geändert werden kann. Liegt schon in diesem Umstande allein der Beweis dafür, daß ohne Zustimmung der Agnaten bezw. ohne zuvorige Aenderung der Hausgesetze unter Mitwirkung der Agnaten deren Rechte auf die Thronfolge nicht verändert werden können, so folgt dies auch aus dem Umstande, daß, wenn der vermeintlich allmächtige Gesetzgeber nach Absicht der Verfassung beliebig und ohne die Agnaten die Thronfolge regeln dürfte, gar nicht erfindlich ist, warum diese Verfassung so eingehende Vorschriften über die Modalitäten der Thronfolge bringt. Die Verfassung vom 26. Mai 1818 unterstellt offenbar ebenso wie die preußische, daß die Rechte der Agnaten auf die Krone ebenso wie des Königs selbst außerhalb und über der Gesetzgebung stehen, d. h. daß zu ihrer Abänderung und Beseitigung nicht ein bloßes Staatsgesetz genügt, sondern auch die Aenderung des Hausgesetzes, also die Zustimmung der Agnaten, nöthig ist.

Im Königreiche *Sachsen* ist die Thronfolge durch die §§ 6, 7 und 20 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 geordnet (s. auch § 11 des Königlich Sächsischen Hausgesetzes vom 30. December 1837 bei H. *Schulze*, Hausgesetze, III, S. 253 ff.). Die Krone (§ 6) ist erblich im Mannesstamme des sächsischen Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe. „In Ermangelung" (§ 8) „eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine aus ebenbürtiger Ehe abstammende weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechtes über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zu-

letzt regierenden Könige, bei gleicher Nähe das Alter der Linie und in selbiger das Alter der Person. Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannesstammes in der Primogenitur-Ordnung." Das Königlich Sächsische Hausgesetz vom 30. December 1837, welches anscheinend ohne die Zustimmung der Agnaten erlassen ist, enthält keinerlei selbstständige Vorschriften über die Thronfolge. Nirgends ist zum Ausdrucke gebracht, daß Rechte der Agnaten auf die Thronfolge durch Gesetz aufgehoben werden können. Daß König Johann von Sachsen grundsätzlich die gegentheilige Ansicht theilte, erhellt aus einem Schreiben, welches er am 24. April 1864 in der holsteinischen Frage an König Wilhelm von Preußen richtete[1]. Würde der Gesetzgeber in Sachsen berechtigt sein sollen, Rechte der Agnaten auf die Thronfolge aufzuheben und überhaupt ohne Berücksichtigung solcher Rechte über die Thronfolge Vorschriften zu erlassen, so hätte sich die Verfassung die detaillirten Bestimmungen über die Thronfolge sparen können.

Daß im Königreiche Württemberg nicht durch ein Staatsgesetz beliebig und unter Verletzung der Rechte von Agnaten über die Thronfolge verfügt werden kann, ergiebt sich indirekt aus § 13 der württembergischen Verfassung vom 25. September 1819, wonach auf ein Gesetz über die Regentschaft nicht schlechthin, sondern nur für den Fall verwiesen wird, daß schon bei Lebzeiten des Königs die Regierungsunfähigkeit des Nachfolgers feststeht.

Ueberblickt man den Inhalt der württembergischen Verfassungsurkunde über die Regelung der Thronfolge (§§ 7 ff.), so kann man nicht die Anschauung gewinnen, daß beim Vorhandensein erbberechtigter Agnaten irgendwelche staatsgesetzliche Verfügungen über die Thronfolge getroffen werden dürfen. Bei Erlaß der württembergischen Verfassung war in Deutschland die Theorie, daß zum Nachtheile vorhandener Agnaten über die Thronfolge ohne deren Zustimmung bezw. ohne zuvorige Aenderung der Hausgesetze verfügt werden könne, noch gar nicht aufgestellt. Sie war der Verfassung absolut fremd; diese hätte sonst die Vorschriften in den §§ 7 bis 18 über Thronfolge, Regentschaft, Prinzenerziehung schwerlich getroffen, wenn darüber durch Gesetz willkürlich verfügt werden dürfte. Würde man annehmen, daß ein Staatsgesetz willkürlich über Thronfolge und Thronfolgefähigkeit bestimmen kann, so müßte man ein Gesetz für zulässig erachten, daß die Krone Württembergs nur von einem

[1] Siehe oben S. 6 Anm. 2, v. Sybel, Band III, S. 249.

Protestanten getragen werden könne und Katholiken unter allen Umständen von der Thronfolge ausgeschlossen seien.

Im Großherzogthum Baden bestimmt die Verfassungsurkunde vom 12. August 1818, § 9, daß die Regierung des Landes erblich ist „in der Großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. October 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden sollen". Das hier gemeinte Großherzoglich Badische Haus- und Familien-Statut vom 4. Oktober 1817 (in Schulze's Hausgesetzen, Bd. I, S. 202) erklärt das Großherzogthum in allen seinen Bestandtheilen, den ererbten und erworbenen, für ein untheilbares und unveräußerliches Ganzes[1]. Das Recht der Erbfolge soll, solange ehelicher ebenbürtiger Mannesstamm im Großherzoglichen Hause vorhanden ist, diesem allein gebühren. Die Ordnung der Nachfolge wird unter den Gliedern des Mannesstammes durch das Recht der Erstgeburt und durch die darauf gegründete agnatische Erbfolge nach fünf näher bezeichneten Linien bestimmt. Wenn der Mannesstamm des Großherzoglichen Hauses in den fünf bezeichneten Linien erloschen ist, so geht die Nachfolge auf die männlichen, ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinnen aus erstem Hause also über, daß ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen Regenten — jeder Zeit nach dem Erstgeburtsrechte und der Linealerbfolgeordnung — die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus der Linie des Großherzogs Carl und nach deren Abgang die männlichen Abkommen der Schwestern des Großherzogs Carl u. s. w. zur Regierung des Großherzogthums gelangen.

Es ist nun, so scheint mir, ohne Weiteres klar, daß, wenn der Landesherr allein oder ein Staatsgesetz Rechte der Agnaten aufheben oder die Thronfolge unter Verletzung solcher Rechte regeln könnte, absolut nicht erfindlich sein würde, warum in so eingehender Weise die Thronfolge nach den Grundsätzen der Linealfolge und dem Erstgeburtsrechte geregelt und nicht vielmehr diese Regelung schlechthin dem Gesetzgebungswege vorbehalten wäre.

Die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen vom 17. December 1820 schreibt vor Tit. I, Art. 5: „Die Regierung ist in dem Großherzoglichen Hause erblich nach Erstgeburt und Lineal-

[1] Damit ist die Ansicht Wielandt's, in Marquardsen's Handbuch S. 26, daß auch die Thronfolge in Baden nur durch verfassungänderndes Gesetz geändert werden kann, nicht vereinbar.

erbfolge, vermöge Abſtammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Großherzogs geſchloſſener Ehe. In Ermangelung eines durch Verwandtſchaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Regierung auf das weibliche Geſchlecht über."

„Hierbei entſcheidet die Nähe der Verwandtſchaft mit dem letzten Großherzoge, bei gleicher Nähe das Alter. Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannesſtammes. Die dieſen Grundſätzen gemäßen näheren Beſtimmungen, ſowie die Beſtimmung über die Regentſchaft während der Minderjährigkeit oder andere Verhinderung des Großherzogs werden durch das Hausgeſetz feſtgeſetzt, welches inſofern einen Beſtandtheil der Verfaſſung bildet."

Das revidirte Staatsgrundgeſetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 22. November 1852 enthält beſonders eingehende Vorſchriften über die Thronfolge. Art. 17, § 1: „Die Landesregierung iſt erblich im Mannesſtamme des Großherzogs Peter Friedrich Ludwig nach dem Rechte der Erſtgeburt und der Linealfolge." § 2: „Die weibliche Erbfolge bleibt auch nach Abgang des Mannesſtammes ausgeſchloſſen." Art. 17: „Würden dereinſt Beſorgniſſe wegen der Regierungserledigung bei der Ermangelung eines grundgeſetzlich zur Nachfolge berechtigten Prinzen entſtehen, ſo ſoll zeitig von dem Großherzog und dem Landtage durch eine weitere grundgeſetzliche Beſtimmung für die Regierungsnachfolge Vorſorge getroffen werden." Aus dieſem Artikel 17 folgt, daß regelmäßig ſelbſt nicht „grundgeſetzlich" über die Thronfolge Beſtimmungen getroffen werden können, ſondern daß dies nur ſtatthaft iſt, „wenn Beſorgniſſe wegen der Regierungserledigung bei der Ermangelung eines grundgeſetzlich zur Nachfolge berechtigten Prinzen entſtehen", und ſodann, daß auch in dieſem Falle nur eine „weitere", d. h. keine die beſtehende Erbfolge abändernde, ſondern nur eine neue, für den Fall des Aufhörens dieſer Erbfolge wirkſame Beſtimmung getroffen werden darf.

Eine dem Artikel 17 des oldenburgiſchen Staatsgrundgeſetzes entſprechende Vorſchrift findet ſich im § 4 der kurheſſiſchen Verfaſſung vom Jahre 1831. In dieſen Vorſchriften der oldenburgiſchen und kurheſſiſchen Verfaſſungen erblickt Zöpfl, I, S. 731 — und mit Recht — keine Anomalie, ſondern lediglich das allgemein gültige Fürſtenrecht, das Recht nämlich, daß erſt beim Fortfall ſämmtlicher Erbberechtigten willkürliche (Geſetzes-)Vorſchriften über neue Erbberechtigungen nach deutſchem Staats- und Fürſtenrecht zuläſſig ſind.

Von besonderem Interesse ist auch das Hausgesetz für das Großherzoglich Oldenburgische Haus vom 1. September 1872 (bei Schulze, Hausgesetze, II, S. 452). Dieses ist von sämmtlichen successionsberechtigten volljährigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses und von dem höchsten Chef der Hauptlinie des oldenburgischen und des gottorpischen Hauses, dem Kaiser Alexander II. von Rußland, genehmigt. Artikel 6 enthält die Befugnisse des Großherzogs; unter diesen befindet sich nicht die Befugniß, Rechte der Agnaten auf die Thronfolge gegen deren Willen zu verändern. Selbst mit Zustimmung des Familienraths, dessen Befugnisse in Artikel 19 aufgezählt sind, hat der Großherzog ein solches Recht nicht.

Gleichfalls von besonderem Interesse für die hier behandelte Frage ist das Recht des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha. Das Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 sieht nämlich den Fall vor, daß ein successionsfähiger Agnat von der Thronfolge ausgeschlossen wird. Es ist nämlich in § 9 dieses Staatsgrundgesetzes Folgendes vorgeschrieben: „Von der Nachfolge in die Regierung der Herzogthümer sind der regierende König von England und der voraussichtliche englische Thronfolger (heir apparent des englischen Rechts) ausgeschlossen, dergestalt, daß die Regierung sofort auf den nach ihnen zunächst berechtigten Prinzen übergeht. Ist jedoch zur Zeit eines Erbfalles außer dem regierenden Könige von England oder außer dem Könige und dem Thronfolger von England ein successionsfähiger Nachkomme aus der Speciallinie des Prinzen Albert nicht vorhanden, so hat im ersteren und dritten Falle der König von England, im zweiten Falle der englische Thronfolger die Regierung der Herzogthümer anzutreten und dieselbe durch einen Statthalter so lange führen zu lassen, bis sie von einem volljährigen successionsfähigen Prinzen aus der Speciallinie des Prinzen Albert übernommen werden kann." Die gleiche Vorschrift findet sich in Artikel 7 des Hausgesetzes für das Herzogliche Haus Sachsen-Koburg und Sachsen-Gotha vom 1. März 1855 (bei Schulze, Hausgesetze, III, S. 265 ff.). Dieses Hausgesetz ist vom regierenden Herzog Ernst „auf Grund einer mit den Mitgliedern Unseres Herzoglichen Hauses getroffenen Vereinbarung beschlossen". Es ist also mit Zustimmung der Agnaten ergangen. In Folge der Zustimmung, welche sein Vater dem Koburger Hausgesetze vom 1. März 1855 und dem Staatsgrundgesetze für die Herzogthümer Koburg und Gotha ertheilt hatte, verzichtete der

Prinz von Wales, als heir apparent of England, in der Urkunde vom 19. April 1863 (bei Schulze, Hausgesetze, III, S. 241) zu Gunsten seiner Brüder auf die Thronfolge in diese Herzogthümer. Ein nur vom Landesherrn erlassenes Hausgesetz und das Staatsgrundgesetz an sich erschienen demnach nicht ausreichend, um einem Agnaten die Thronfolge zu entziehen. Die Zustimmung der Agnaten sowohl zum Hausgesetze wie zum Staatsgrundgesetze wurde für nothwendig gehalten, um den Prinzen von Wales von der Thronfolge auszuschließen. Die Ausschließung erfolgte nicht durch das Hausgesetz als solches oder durch das Staatsgrundgesetz als solches, sondern durch den eigenen Willen des Ausgeschlossenen, nämlich durch die Zustimmung, welche Prinz Albert und sein Sohn, der Prinz von Wales, ihrer Ausschließung ertheilten. Der Prinz von Wales und die übrigen Agnaten des Koburger Hauses hielten und halten sich nicht allein durch das Staatsgrundgesetz, sondern erst durch die Zustimmung zu diesen Seitens des Prinzen Albert, dessen Wünsche seine Söhne und Enkel erfüllen wollen, zu einem Verzichte auf den Thron verbunden.

Nach dem am 6. Februar 1899 erfolgten Tode des Erbprinzen von Koburg-Gotha erließ zwar der Herzog von Connaught als der damalige nächste Agnat eine Erklärung an den vereinigten Landtag von Koburg-Gotha, d. d. Rom, 6. April 1899[1], wonach es schien, daß das Herzogthum in ihm seinen zukünftigen Landesherrn zu sehen habe. Der Prinz erachtete jedoch es „in gewissenhafter Erwägung der Umstände für den Interessen der Herzogthümer Koburg und Gotha widersprechend", von seinem Rechte der Regierungsnachfolge Gebrauch zu machen, und verzichtete auf alles und jedes Erbfolgerecht zu Gunsten seines Neffen, des Herzogs Carl Eduard von Albany, so daß dieser und dessen Mannesstamm dem seinigen in der Regierung der Herzogthümer Koburg und Gotha vorgehen soll. In der nämlichen Urkunde, d. d. London, 24. Juni 1899[2], genehmigte der Herzog von Connaught, daß auch sein Sohn Arthur Frederick Albert auf die Regierungsnachfolge verzichtete. Demgemäß bestimmt das Gesetz, die Thronfolge in den Herzogthümern Koburg und Gotha betreffend, vom 15. Juli 1899, daß, wenn der gegenwärtige Herzog ohne successionsfähige Nachkommen stirbt, zunächst der Herzog von Albany und dessen Mannesstamm zur Herrschaft berufen ist.

---

[1] Grenzboten Nr. 20 vom 18. Mai 1899, S. 388.

[2] Grenzboten 1899 Nr. 40 vom 5. Oktober 1899, S. 14 f.

Für die Frage, wer für den bis zum 19. Juli 1905 minderjährigen jetzigen Erbprinzen von Sachsen-Koburg-Gotha, falls er während seiner Minderjährigkeit zur Regierung gelangt, Reichsverweser werden würde, haben die gleichlautenden Artikel 12, 13, 14 des Staatsgrundgesetzes und bezw. 11, 12 und 13 des Hausgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes, die Thronfolge in den Herzogthümern Koburg und Gotha betreffend, Bestimmung getroffen. Das Wesentliche aller dieser Vorgänge ist, daß nicht das Staatsgesetz allein, sondern neben ihm das Hausgesetz und eintretenden Falls der eigene Wille des Agnaten über die Thronfolge entscheidend sind.

Eine besondere Erwähnung mag nunmehr das Grundgesetz des Herzogthums Sachsen-Meiningen vom 23. August 1829 finden. Es heißt hier in Titel I, § 3: „Der Herzog ist erblicher Landesherr und Oberhaupt des Staats. In seiner Hand vereinigen sich alle Zweige der obersten Staatsgewalt. Die Staatserbfolge richtet sich, was das herzogliche Specialhaus betrifft, vermöge der Primogenitur-Constitution vom 12. März 1802" (bei Schulze, Hausverträge, Bd. III, S. 246 ff.) „nach den Grundsätzen der Erstgeburt und Linealordnung nach dem Alter der Linie, im Uebrigen nach den Verträgen und Observanzen des herzoglichen, großherzoglichen und Königlich sächsischen Gesammthauses." Auf ein Gesetz ist hier nicht verwiesen. Im Jahre 1829 war die Ansicht, daß zum Nachteil von Agnaten durch Staatsgesetze Verfügung getroffen werden kann, noch nicht einmal aufgestellt worden. Die Rechte des Landtages sind namentlich in den §§ 4, 9, 80 ff. der meiningischen Verfassung aufgezählt; das Recht, über Thronfolge, Regentschaft, Ebenbürtigkeit des Thronfolgers Gesetze zu geben, ist darin nicht enthalten. Gewiß kann der Landesherr sich der Zustimmung seiner Stände versichern, wenn er Verfügungen oder Erklärungen über solche Gegenstände trifft; diese Zustimmung stärkt deren Ansehen, ändert aber nichts an der rechtlichen Natur dieser Verfügungen und Erklärungen; so wenig die Verweigerung der Zustimmung solche Akte, die gültig sind, ungültig macht, kann die Zustimmung Akte, die Dritten gegenüber oder überhaupt ungültig sind, zu gültigen machen.

Gehen wir nun über zu der zweiten Art von Verfassungen:

Einzelne deutsche Verfassungsurkunden enthalten überhaupt nichts über Thronfolge, Regentschaft und dergleichen. Zu diesen gehören die Verfassungen für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. Mai 1816 und 15. October 1850. Der Großherzog über-

trägt darin gewisse Befugnisse dem Landtage, namentlich die in § 4 aufgezählten. Von einem Rechte, über andere als die in der Verfassung besonders bezeichneten Gegenstände verbindliche Normen aufzustellen, ist nirgends die Rede. Ein solches Recht fehlt gänzlich. Es fehlt daher durchaus an dem Rechte des weimarischen Landtages, Gesetze über Thronfolge, Thronfolgefähigkeit und dergleichen zu erlassen.

Das Gleiche gilt auch für das Fürstenthum Lippe. Dort bestand von Alters her eine landständische Verfassung, welche seit dem Beitritte des Hauses Lippe zum Rheinbunde durch die Accessionsurkunde vom 18. April 1807 ihre Wirksamkeit verlor. Nach der Errichtung des Deutschen Bundes beanspruchten die Stände gemäß Artikel 13 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden", die Wiederherstellung der alten Verfassung oder ihre zeitgemäße Umgestaltung durch Vertrag zwischen Fürst und Ständen. Aus den Verhandlungen ging unter Zustimmung der Stände die Verordnung, betreffend die landständische Verfassungsurkunde, vom 6. Juli 1836 hervor. Den Landständen werden darin „diejenigen Rechte zugesichert, welche ihnen bis zum Jahre 1805 zugestanden haben, insoweit solche nicht durch das gegenwärtige Gesetz ausdrückliche Modifikationen erleiden". Diese Rechte haben in dem Gesetze, die den Landständen in Beziehung auf die Betheiligung an der Gesetzgebung zustehenden Rechte betreffend, vom 8. December 1867 eine Ergänzung erfahren: „Allgemeine Landesgesetze, welche die persönliche Freiheit, das Eigenthum oder sonstige wohlerworbene Rechte der Unterthanen betreffen, sowie Gesetze über die Landesverfassung selbst können nur mit Zustimmung der Landstände erlassen, aufgehoben oder authentisch interpretirt werden." Dagegen ist den Landständen nirgends das Recht verliehen, über jeden beliebigen Gegenstand oder über nicht ihrer Gesetzgebungsbefugniß überwiesene Gegenstände oder namentlich über Thronfolge und Thronfolgefähigkeit wirksame Gesetze zu erlassen. Es ergiebt sich dies auch aus § 5, Abs. 3 der Verordnung vom 6. Juli 1836; denn es heißt dort: „Das pactum unionis, das pactum tutorium und die Hofgerichtsordnung werden ausdrücklich von Uns bestätigt; so wie auch die in den Hausverträgen begründeten Rechte der Erbherrlichen Linie unverändert bewahrt bleiben." Diese Rechte sind enthalten in dem pactum unionis von 1368[1], der Kaiserlichen Bestätigung

[1] Bei Schulze, Hausgesetze III, S. 147.

desselben vom Jahre 1521[1], 1593 und 1626[2] und dem Testamente des Grafen Simon VI. vom Jahre 1597[3]. Als Hausgesetz gilt ferner der Hauptvergleich vom 22./24. Mai 1762 zwischen der regierenden Linie zu Detmold und den erbherrlichen Linien Lippe-Biesterfeld und Lippe-Weißenfeld[4], welcher auch unter die Garantie der Stände gestellt war. Die Linie Schaumburg-Lippe ist zugleich eine erbherrlich Lippe'sche Linie[5]. Es ist nicht Aufgabe dieser Darstellung, zu prüfen, welche Rechte im Einzelnen die verschiedenen erbherrlichen Linien haben. Vielmehr genügt es, hier auszusprechen, daß nach den vorerwähnten Hausgesetzen und nach dem in ihnen wiedergegebenen Rechte, dem allgemeinen deutschen Fürstenrechte, den erbherrlichen Linien ein ohne Lippe'sches Hausgesetz, also ohne ihren Willen, unentziehbares Successionsrecht auf das Fürstenthum Lippe zusteht, sobald kein successionsfähiger Erbe, der nach der agnatischen Linealfolge näher dem Stammvater des Hauses steht, mehr vorhanden ist. Der Fürst zur Lippe besaß nie die Befugniß, dieses Successionsrecht einem Erbberechtigten vorzuenthalten oder zu entziehen; er konnte eine solche Befugniß auch nicht den Ständen übertragen, und es hat eine solche Uebertragung auch niemals stattgefunden. Die Stände von Lippe können daher so wenig wie der Landesherr (Fürst oder Regent) zum Nachtheile bestehender Successionsrechte rechtswirksame Verfügungen treffen.

Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen gilt das Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857, welches in § 13 bestimmt: „Die Regierungsfolge ist erblich in dem Mannesstamme des Fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealordnung. Nach gänzlichem Erlöschen des Mannesstammes im Fürstlich Schwarzburgischen Gesammthause geht die Regierung auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über, und zwar dergestalt, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztregierenden Fürsten und bei gleichem Verwandtschaftsgrade sowohl zwischen mehreren Linien als innerhalb einer und derselben das höhere Alter den Vorzug verschafft. Unter den Nachkommen des hiernach zur Regierung Berufenen tritt der Vorzug des Mannesstammes mit dem Erstgeburtsrechte und der reinen Linealfolge wieder ein." Obwohl dieses Staatsgrundgesetz aus

[1] Schulze, Hausgesetze III, S. 149.
[2] l. c. S. 150 ff.
[3] l. c. S. 155.
[4] l. c. S. 173.
[5] l. c. S. 144.

der Zeit nach dem Jahre 1848 herrührt, so ist meines Wissens noch nie die Behauptung aufgestellt, daß ein Sondershäuser Landesgesetz Rechte der Geblütsagnaten ohne deren Zustimmung oder ohne zuvorige Aenderung des Hausgesetzes aufheben kann oder aufheben soll. Das Grundgesetz für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt vom 21. März 1854 enthält über die Thronfolge keine Vorschriften. Der Fürst ist nach I, § 1 das souveräne Oberhaupt des Staates. In ihm ist die gesammte Staatsgewalt ungetheilt vereinigt. Nur in der Ausübung bestimmter Rechte ist der Fürst nach Maßgabe des Grundgesetzes an die Mitwirkung des Landtages gebunden. Zu den Rechten, in deren Ausübung der Fürst an die Mitwirkung des Landtages gebunden ist, gehören nur (V, 2, § 22): 1) das Recht der Einwilligung bei zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen, 2) das Recht der Bewilligung der Steuern und anderer Belastungen der Staatsunterthanen, 3) das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern und anderer Einkünfte des Staates, 4) das Recht der Petition und der Beschwerdeführung. Wenn nun ein Gesetz vom 1. Juni 1896 für Schwarzburg-Rudolstadt und ein Gesetz vom 14. August 1896 für Schwarzburg-Sondershausen einen unebenbürtigen Sprossen des Fürstenhauses als ebenbürtiges Mitglied und event. als successionsberechtigt anerkannten[1], so ist zunächst hervorzuheben, daß diese Gesetze bezw. die Ebenbürtigkeitserklärung sich auf das Anerkenntniß der vorhandenen Geblütsagnaten stützen, mithin nicht gegen, sondern für die hier vertretenen Anschauungen sprechen. In der Sache ist das Entscheidende nicht, wenigstens nicht schlechthin, das Staatsgesetz, sondern die Zustimmung der Agnaten, das Hausgesetz. Die Staatsgesetze bedeuten nur, daß auch die Stände die Ebenbürtigkeitserklärung anerkennen. Sie binden keinen Dritten, zumal es sich dabei um einen Gegenstand handelt, der verfassungsmäßig gar nicht der ständischen Mitwirkung unterstellt ist. Mit Recht wird von Georg Beseler ausgeführt, daß ein Rudolstädter oder ein Sondershäuser Staatsgesetz bezüglich der Ansprüche der Fürsten zu Stolberg weder für diese noch etwa für das Deutsche Reich oder andere Bundesstaaten unbedingt und an sich verbindlich ist. Indeß liegt hier der Fall so, daß es sich nicht um Geblütsrechte, sondern um Rechte aus einer Erbverbrüderung handelt, und daß zwar Rechte aus einer Erbverbrüderung kraft einer gewissen gesetzlichen Fiktion den Rechten aus einer Blutsverwandtschaft nach manchen

[1] S. Loening, Ueber Heilung notorischer Mißheirathen, Halle 1899, S. 48 f.

Richtungen hin gleichstehen, daß aber die Frage, ob diese Fiktion zur Anerkennung aller Folgen des Geblütsrechts führen muß, an dieser Stelle nicht beantwortet werden kann.

Wenn wir nun zu einem Ergebnisse über den Inhalt der deutschen Verfassungsurkunden gelangt sind, so ist es dieses, daß diese Urkunden entweder ausdrücklich, wie die kurhessische und oldenburgische, oder doch klar erkennbar, wie z. B. die preußische, badische und württembergische, oder doch jedenfalls indirekt, wie die übrigen, namentlich unter Berücksichtigung der zur Zeit ihrer Abfassung vorherrschenden oder richtiger absolut herrschenden Theorie des deutschen Fürstenrechts dem unbefangenen Beurtheiler zeigen: die Thronfolge und die Thronfolgefähigkeit sind regelmäßig, d. h. beim Vorhandensein succesfionsfähiger Descendenz, nicht nur ein Gegenstand der Staatsgesetzgebung; diese Angelegenheiten können beim Vorhandensein succesfionsfähiger Agnaten nicht ohne deren Zustimmung bezw. nicht ohne vorherige Aenderung der Hausgesetze geregelt werden [1].

Dieses Ergebniß steht auch keineswegs im Widerspruch mit dem modernen Staatsbegriff; freilich steht es im Widerspruch zu dem Begriff der Volkssouveränetät; aber es steht im Einklang mit dem geltenden positiven Rechte und dem in Deutschland herrschenden und in den Verfassungsurkunden zum Ausdrucke gebrachten Rechtsbewußtsein. Staat und Volk sind kein Familiengut des fürstlichen Hauses; sie sind nicht mehr sein privates Besitzthum; sie sind mit ihm organisch verbunden, Glieder desselben lebendigen Organismus. Der Fürst kann über Land und Leute nicht mehr nach Willkür schalten; er kann sie weder frei veräußern, noch vertauschen, noch vererben. Eine Theilung von Land und Leuten auf Grund älterer Erbverbrüderungen widerspricht absolut wie dem Rechtsbewußtsein so der objektiven Rechtsentwickelung. Jeder Thronerbe muß den Staat in der und mit der Verfassung, wie sie thatsächlich besteht, unbedingt annehmen. Er ist an alle Regierungshandlungen, an Kriegserklärungen und Friedensschlüsse seines Vorgängers gebunden. Er kann z. B. nicht die Regierung mit der Erklärung antreten, daß er sich an die bestehende, ohne seine Zustimmung erlassene Verfassung nicht gebunden erachte [2].

---

[1] Dies gilt selbst für Rumänien. Die Art. 83 und 84 der Rumänischen Verfassung sind noch hausgesetzlich genehmigt und den Hausgesetzen einverleibt worden; s. Schulze, Hausgesetze III, S. 78.

[2] Solches war die Ansicht von Stahl, welche Fürst Bismarck verwarf; s. auch Fürst Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, Bd. I, S. 197.

Ja, wenn die Verfassung über seine eigenen Pflichten, z. B. sein Domicil, Vorschriften trifft, so ist er daran gebunden. Er verliert freilich nicht den Thron, wenn er diese Vorschriften unerfüllt läßt, ebenso wie er nach deutschem Staatsrecht nicht den Thron verliert, wenn er den vorgeschriebenen Verfassungseid verweigert; aber er handelt in beiden Fällen rechts- und verfassungswidrig. Es liegt somit ein juristisches Impossibile vor: „impossibile est, quod nos facere non posse credendum est", d. h. es ist juristisch unmöglich, es ist undenkbar, daß ein Fürst solchergestalt gegen die Verfassung handelt. Noch beruht nach den Eingangsworten aller deutschen Verfassungen das Monarchenrecht auf der Gottes-Gnade, d. h. auf angeborenem Geblütsrecht. Wenn Georg Meyer (Lehrbuch, Anm. 3 zu § 86) die auf diesen Umstand gestützte Motivirung Kekulé's v. Stradonitz als „völlig nichtssagend" erklärt, so übersieht er, daß die Urheber der Verfassungen die Worte „von Gottes Gnaden" für durchaus wichtig und kennzeichnend und keineswegs für „nichtssagend" hielten[1]. Ob der „moderne Mensch" an die Gottes-Gnade noch glaubt oder glauben kann, ist rechtlich gleichgültig; es kommt eben nicht auf den „modernen Menschen", sondern auf den zum Ausdruck gebrachten positiven Willen der Verfassungen an. Die Thronfolge als solche kann in einem nicht demokratischen, in einem noch wahrhaft monarchischen Staate, in einem Staate überhaupt, in dem die Volkssouveränetät nicht ausdrücklich anerkannt ist, nicht Gegenstand der freien Gesetzgebung sein, solange Erbberechtigte vorhanden sind, — aus einem sehr naheliegenden, sehr rationellen Grunde. Der Hauptvorzug der Monarchie, ihre hauptsächlichste innere Begründung ist die Gewähr der Festigkeit, der Ständigkeit. Es heißt das Wesen der Monarchie leugnen, wenn die Thronfolge, außer in Nothfällen, nämlich beim Fehlen berechtigter Agnaten, zum Gegenstande der freien Gesetzgebung gemacht wird. Es wird auch das monarchische Princip nicht dadurch gewahrt, daß zu jedem Gesetze der Monarch mitwirken muß. Ein Princip kann überhaupt nie durch eine Person, sondern nur durch eine Einrichtung gewahrt werden. Jede Person ist nicht bloß dem Irrthum, sondern auch der geistigen, leiblichen und moralischen Schwäche unterworfen. Der Monarch kann z. B. in Wahrheit schon aufgehört haben, verfügungsfähig zu sein, ohne daß dies durch seine Entmündigung bezw. durch die Einsetzung einer Regentschaft offenbart

[1] Vgl. Arndt, Preuß. Verf. S. 16 Anm. 1.

worden ist oder offenbart werden kann. Könnten Monarch und Landtag gemeinschaftlich, ohne Aenderung des Hausgesetzes, über die Thronfolge außer im Falle des Fehlens successionsfähiger Agnaten befinden, so wäre darin eine unversiegbare Quelle von Unruhen, Intriguen, ja von Bürgerkriegen zu finden. Sind Monarchen wie Landtagsmitglieder den menschlichen Schwächen unterworfen, so wird meist den Mitgliedern des Landtages auch noch die persönliche Kenntniß der Eigenschaften und Befähigungen der Prinzen abgehen.

Gesetzt, ein Monarch will zu Gunsten seiner zweiten Gemahlin ein Kind derselben oder er will eine Tochter an Stelle des nächsten, ihm persönlich entfernt stehenden oder verhaßten Agnaten[1] auf den Thron erheben; er versichert und läßt überall verbreiten, daß dieses Kind viel geeigneter als die anderen Kinder, oder die Tochter besser als die Agnaten sei; er verspricht dem Landtage und seinen einzelnen Mitgliedern Vortheile, eine andere Verfassung, politische Rechte u. dergl.[2]. Es können dabei auch konfessionelle und finanzielle Interessen in Frage kommen. Ein Monarch wird z. B. in seinem Gewissen gepeinigt, die Thronfolge dem Angehörigen eines bestimmten Bekenntnisses zu verschaffen oder zu entziehen. Wenn im Jahre 1849 man für jeden Zoll Kaiserkrone sich in Frankfurt demokratische Rechte verkaufen ließ, so könnte ein Fürst umgekehrt, um sich oder seinen Nachkommen die Krone zu verschaffen oder zu sichern, politische Rechte, confessionelle Zugeständnisse, Fürsten- und Staatsgut verhandeln[3]. Dazu tritt, daß ein nicht legitimer, ein nach dem Rechte nicht absolut zweifelsfreier Fürst weniger Ansehen haben wird, daß der Staat mit einem solchen Fürsten, wenn ihn andere Staaten nicht anerkennen, in Zerwürfnisse, ja in Krieg gerathen kann. Die Engländer z. B. haben den Ausschluß der katholischen Stuarts erst durch siegreiche Kriege gegen Frankreich vertheidigen müssen. Der Ausschluß von Don Carlos durch ein spanisches Gesetz hatte in diesem Jahrhundert eine Aera blutiger Bürgerkriege im Gefolge. Auch Kaiserin Maria Theresia von Oesterreich mußte für ihre bestrittene[4] Erbfolge lange kämpfen. Es tritt aber vor Allem hinzu, daß ein regierungsfähiger Fürst fehlen kann und daß die fürstlichen

---

[1] Ein wiederholt in der Geschichte vorgekommener Fall.

[2] Dies that z. B. König Ferdinand VII. von Spanien.

[3] Vgl. die Bemerkung v. Stradonitz über den „Kuhhandel" in den „Grenzboten" 1899, Nr. 40, S. 26.

[4] und zwar zu Unrecht bestritten; denn als Erbtochter ging sie den Nachkommen der Regredienterbin vor.

Rechte ein Prinz oder eine Frau oder gar nur Minister ausüben können. Wie steht es da mit dem Satze, daß die Mitwirkung des Monarchen zu jedem Gesetze, also auch zu jeder Thronfolgeänderung, nöthig ist? Würde man es endlich für zulässig halten, daß z. B. im Königreich Sachsen, im Großherzogthum Baden, in Württemberg oder in Mecklenburg ein Landesgesetz ohne Zustimmung der Agnaten Katholiken von der Thronfolge ausschließt, gleichviel, ob dies ein gewöhnliches oder ein verfassungsänderndes Gesetz ist?

Ganz unzutreffend ist der Satz, daß das Thronfolgerecht unter den Schutz der Verfassung gestellt und allein schon hierdurch hinreichend geweiht, geheiligt und gesichert sei. Die Verfassung ist nämlich in den deutschen Staaten ihrer Wirkung nach ein Staatsgesetz wie jedes andere, nicht wirksamer, nicht sicherer, nicht heiliger und nicht geweihter.

Die Gesetzgeber waren, als sie die Verfassung gaben, nicht bessere oder klügere oder mächtigere Männer, als sie sonst waren, oder als ihre Nachfolger in der Gesetzgebung sind. Ob ein Gesetz durch einfaches Gesetz oder durch verfassungsänderndes Gesetz geändert wird, ist, wie bereits dargethan wurde, in Bezug auf Schwierigkeit, Ernst, Heiligkeit u. s. w. z. B. für das preußische Staatsrecht fast ganz dasselbe. Wenn der Landesherr ein einfaches Staatsgesetz über Thronfolgeordnung zu Stande bringen kann, so wird er meist oder wohl immer in der Lage sein, es auch in der Form eines verfassungsändernden Gesetzes durchzusetzen.

Die Landtage in den deutschen Staaten sind nicht Träger oder Repräsentanten der Souveränetät, sie haben nicht unbegrenzte Befugniße, sondern nur abgeleitete und zugemessene. Im Auslande ist dies eher allgemein begriffen wie im Inlande:

„En Belgique[1], le pouvoir tirant son origine de la volonté nationale, les représentants de cette volonté ont tous les pouvoirs et le Roi n'a que des attributions déterminées. En Allemagne, le principe de la souveraineté populaire n'est pas admis; les souverains sont considérés comme ayant des droits propres, et c'est pour cela que le Chef de l'État a la pleine puissance, sauf les restrictions qui résultent des pouvoirs formellement attribués aux diètes."

[1] So sagt Batbie, Traité théorique et pratique du droit public et administratif. 2ème éd. Paris 1885. III, p. 127 sv.

Die Befugniß, über die Thronfolge zu befinden, haben die Landtage hiernach nur, soweit sie ihnen durch die Verfassung besonders übertragen ist[1]. Die Uebertragung der Befugniß, frei, jeder Zeit und ohne Rücksicht auf vorhandene Agnaten und auf die Hausgesetze über die Thronfolge zu verfügen, ist ihnen niemals ertheilt worden. Die Urheber der Verfassungen können auch nichts Anderes gewollt haben; so z. B. wollte selbst die preußische Nationalversammlung die Thronfolge nach dem bestehenden „Fürstenrecht" stattfinden lassen. Das Fürstenrecht wurde 1848 aber dahin verstanden, daß Rechte der Agnaten auf die Thronfolge unentziehbar sind, und daß die Thronfolge regelmäßig, d. h. beim Vorhandensein erbberechtigter Descendenz des Stammesherrn, keinen Gegenstand der Staatsgesetzgebung bilden kann. Niemand hat damals die Behauptung gewagt, der Gesetzgeber könne, wenn er wolle, die bestehende Thronfolge ändern.

Behaupten, daß über die Thronfolge ebenso unter Aufhebung bestehender Rechte verfügt werden kann wie über Jagdrechte, Frohnden, Zehnten, heißt das monarchische Princip negiren, welches nichts Anderes bedeutet, als daß nach einer fest vorgeschriebenen, durch menschliche Willkür unabänderlichen Reihenfolge der Herrscher bestimmt ist. Den Satz aufstellen, daß der Gesetzgeber auch bezüglich der Thronfolgeordnung thun darf, was er will, daß ihm gegenüber auch die Thronfolgeberechtigten nur Unterthanen wie alle anderen sind und daß er nach Willkür Successionsrechte geben und entziehen kann, bedeutet, daß man anstatt einer Thronfolge „von Geburts wegen" und „von Gottes Gnaden" eine von „Willkür und von Menschen wegen" bezw. von „Mehrheits wegen" setzen will. Stellt man aber den Satz auf, daß letztere Thronfolge gerade die beste sei, daß man sie lieber wolle, weil der Gesetzgeber sich dann den Besten und Geeignetsten heraussuchen kann, so müßte man auch die logische Folge ziehen, die Erbmonarchie aufzuheben. Wer das aber nicht will, muß den Satz vertreten, daß Rechte der Agnaten auf die Thronfolge nur durch Staatsgesetz nicht entziehbar sind.

Es ist nicht richtig, daß, wie oft behauptet wird[2], bei der Regelung der schleswig-holsteinischen Frage die entgegengesetzte

[1] Dies ist nicht in allen Staaten und, wo und soweit es geschieht, nur für besondere Ausnahmefälle, namentlich nur für den Fall des Aussterbens der berechtigten Linien, geschehen.

[2] Georg Meyer, Der Staat und die erworbenen Rechte, S. 17 a. a. O.

Theorie zur Anerkennung gelangt ist. Dies wäre der Fall gewesen, wenn die lex regia, das an sich unanfechtbare[1] Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853, auf Grund dessen König Christian die Herrschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holstein angetreten hat oder der Londoner Vertretung vom Jahre 1852, der die Untheilbarkeit der dänischen Gesammtmonarchie vorgeschrieben hat, allein und für sich ausschlaggebend gewesen wären. Wenn Hälschner damals als die fast unbestrittene Ansicht der gelehrten und nicht gelehrten Kreise in Deutschland aussprach[2]: „Es giebt keinen Zoll breit Landes in Schleswig und Holstein, auf welchen das Recht des Augustenburgischen Hauses mit Grund bestritten werden kann," so nahm Fürst Bismarck für die gegentheilige Ansicht nicht Bezug auf die lex regia oder den Londoner Traktat, sondern darauf, daß „die Augustenburger kein Recht hätten auf den herzoglichen und den schaumburgischen Antheil, nie ein solches gehabt und auf den königlichen Theil zweimal, 1721 und 1852, entsagt hätten"[3]. Auch das preußische Kronsyndikat, welches mit 11 gegen 7 Stimmen die Erbansprüche des Herzogs Friedrich von Augustenburg als Preußen gegenüber unwirksam erklärte[4], hat nach der Darstellung bei v. Sybel[5] nicht den generellen Satz ausgesprochen, daß in allen Fällen die Thronfolge ein Gegenstand nur der Staatsgesetzgebung sei und ohne Zustimmung der Agnaten jederzeit geändert werden könne. Vielmehr wurden die Ansprüche des Herzogs Friedrich wesentlich deshalb geleugnet, weil sein Vater unter seinem Vorwissen auf diese Ansprüche verzichtet hatte. „Entscheidend für die Abstimmung wurde schließlich die Erwägung, daß Herzog Christian durch seine Theilnahme an der Bewegung von 1848 in Gefahr gestanden, als Hochverräther seine ganze Habe einzubüßen; nur durch die schützende Vermittelung Friedrich Wilhelm's IV., also auf völkerrechtlichem Wege, sei es ihm gelungen, unter Vorwissen seiner Söhne eine Entschädigung dafür zu erlangen; bei der ganzen damaligen Verhandlung sei die ihm und seinen Söhnen wohlbekannte Absicht gewesen, durch jene Entschädigung die Sicherheit der neuen dänischen Thronfolge, wie sie von den europäischen Großmächten beabsichtigt

[1] v. Sybel III, S. 83 f.; Hälschner in den preußischen Jahrbüchern XIII, S. 73; Heffter bei Sybel IV, S. 139; s. auch ebendort S. 141.

[2] Hälschner in den preußischen Jahrbüchern XIII, S. 39 ff.

[3] Fürst Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II, S. 11.

[4] v. Sybel IV, S. 143.

[5] IV, S. 139 ff.

war, zu vervollständigen. So sei seine Zusage ein integrirender Theil des großen europäischen Arrangements für die Thronfolge des dänischen Gesammtstaats: bei staatsrechtlichen Verhältnissen dieser Art (also nicht stets) genüge überall der Konsens der Familienhäupter, um die Succession in souveränen Staaten durch Vertrag unter den nächsten Prätendenten völkerrechtlich zu ordnen. Der Erbprinz sei folglich für alle Zeit durch das Versprechen seines Vaters gebunden." Also nicht das Gesetz, sondern das Verhalten der Agnaten war für die Endabstimmung des Kronsyndikats entscheidend.

Für die Richtigkeit des von dem Kronsyndikat gefundenen Endergebnisses sprechen noch nachstehende Erwägungen: Der Herzog Friedrich mag vielleicht das beste Recht auf Schleswig-Holstein besessen und dieses Recht niemals durch seines Vaters oder sein eigenes Verhalten verloren haben; er war jedoch ganz außer Stande, es gegen Dänemark durchzusetzen; dieses Recht war somit nur ein nudum jus von eben derselben Art wie das der Stuart auf England, der Bourbonen auf Frankreich, der Wasa auf Schweden, der Don Carlos auf Spanien. So wenig wie ein Stuart die Unabhängigkeitserklärung von Nordamerika, ein Bourbone, ein Orleanes oder ein Napoleon die Abtretung von Elsaß-Lothringen an das Deutsche Reich, ein Wasa die Abtretung von Schwedisch-Pommern an Preußen, oder ein Don Carlos die Abtretung von Kuba an Nordamerika, ebenso wenig konnte und kann ein Augustenburger Einspruch gegen die Abtretung von Schleswig-Holstein durch Dänemark an Preußen und Oesterreich mit Recht erheben. Preußen leitet seine Ansprüche auf Schleswig-Holstein nicht aus einem Geburtsrechte oder einem dänischen bezw. schleswig-holsteinschen Gesetze, sondern aus dem Rechte der Eroberung und des Krieges, sowie der europäischen Verträge ab. Sein Verhalten berührt die Frage, ob in friedlichen Zeitläuften ein Staatsgesetz allein über Thronfolgerechte entscheiden kann, in keiner Weise und nach keiner Richtung. Das Gutachten des Kronsyndikats kann höchstens zu dem Satze verwerthet werden, daß der Verzicht auf die Thronfolge nicht ausdrücklich, sondern auch durch wissentliches Geschehenlassen und sonstige konkludente Handlungen (Genuß einer für den Verzicht gewährten Entschädigung) erklärt werden kann.

Was das Großherzogthum Luxemburg anlangt, so war in dem Vertrage vom 31. Mai 1815 zwischen den Großmächten und dem König der Niederlande vereinbart worden, daß die in dem nassauischen Erbvereine von 1783 enthaltenen Bestimmungen über

Succeſſionsrechte auf dieſes Großherzogthum übertragen werden. Gegen den Verſuch, dieſes Land an Frankreich abzutreten, wurde Einſpruch erhoben und im Londoner Vertrage vom 11. Mai 1867 beſtimmt, daß die Succeſſionsanſprüche der anderen Naſſauer Linie anerkannt bleiben[1]. Damals und ſpäter hat meines Wiſſens Niemand in Deutſchland gewagt, zu behaupten, die Luxemburger ſeien Herren im eigenen Hauſe, ſie können durch Geſetz verordnen, was ſie wollen, die Anſprüche der Herzöge von Naſſau unterliegen dieſer Geſetzgebung wie alle anderen Privatrechte, ſie können daher durch luxemburgiſches Staatsgeſetz abgeändert und aufgehoben werden! Daß die Luxemburger Bevölkerung und der Luxemburger Landtag für ein Geſetz zu gewinnen waren, nach dem ſie „bleiben konnten, was ſie waren", nämlich in Perſonal-Union mit Holland, kann auch kaum bezweifelt werden.

Es iſt zuzugeſtehen, daß für die öffentliche Meinung in Deutſchland bei der luxemburger Frage nicht juriſtiſche, ſondern nationale Geſichtspunkte in erſter Reihe maßgebend waren. Andererſeits iſt doch hervorzuheben, daß man bei dieſem hochwichtigen Präcedenzfalle ſich allgemein in Deutſchland auf den Boden ſtellte — wohlerworbene Anſprüche der Agnaten könnten nicht durch einſeitiges Staatsgeſetz aus der Welt geſchafft werden.

Für die hier vertretene Anſicht läßt ſich aber noch Folgendes anführen:

Unzweifelhaft ſind die Sätze des deutſchen Fürſtenrechts nicht durch die Auflöſung des Deutſchen Reichs aufgehoben. Dieſe Auflöſung wirkte ex nunc, nicht ex tunc. Noch heute gelten die Rechtsſätze, welche zur Zeit der Auflöſung des Reichs gegolten haben, ſoweit ſie nicht ſpäter abgeändert wurden (O. Meyer, Einleitung in das deutſche Staatsrecht, 2. Aufl., S. 155 a. a. O., Erkenntniß des Reichsgerichts vom 7. Mai 1880 in den Entſch. f. Civilſ. Bd. II, S. 145 ff. u. a. m.). Allerdings iſt die Reichs- und die Landesgeſetzgebung im Allgemeinen befugt, Normen des ehemaligen Deutſchen Reichs aufzuheben. Dies Alles gilt auch von dem Rechte des Deutſchen Bundes (Beſchluß des Bundesraths vom 28. Febr. 1873 in den Druckſachen von 1873, Nr. 30 und in Nr. 54 des „Reichsanzeigers" von 1873). Die Reichs- und die Landesgeſetzgebung konnten und können daher Rechte, welche dies ehemalige Deutſche Reich und der Deutſche Bund (Art. XIV der Bundesakte vom 8. Juni 1815) den

[1] v. Sybel VI, S. 172.

Reichsunmittelbaren einräumten, einseitig und ohne deren Zustimmung beseitigen. Es wäre daher rechtlich nicht verboten, wenn z. B. das Bürgerliche Gesetzbuch die Lehre der Ebenbürtigkeit für die vormals Reichsunmittelbaren geändert hätte. Dies hat das Bürgerliche Gesetzbuch aber nicht gethan; Art. 58 des Einführungsgesetzes hat vielmehr den bisherigen Rechtszustand aufrecht erhalten. In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien will das Bürgerliche Gesetzbuch nach Art. 57 des Einführungsgesetzes nur insoweit Anwendung finden, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Rücksichtlich der landesherrlichen Familien bewendet es also gleichfalls bei dem bestehenden Rechte. Das Deutsche Reich wäre auch nicht zuständig, die Thronfolge und Thronfolgefähigkeit in den deutschen Bundesstaaten zu regeln. Das bestehende Recht geht, wie nachgewiesen ist, dahin, daß zur Aenderung der Thronfolge kein bloßes Staatsgesetz genügt, sondern Zustimmung der Agnaten bezw. zuvorige Aenderung des Hausgesetzes nöthig ist. Soll also die Thronfolge oder die Thronfolgefähigkeit geändert werden, so ist es ein Satz des objektiven Rechts, das im deutschen hohen Adel nicht bloß Rechtsverhältnisse geschaffen hat, sondern Rechtsnormen, an welche jedes Mitglied als solches gebunden ist (s. auch O. Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868, Bd. I, S. 419), daß hierzu neben einem Staatsgesetze der Konsens der Agnaten bezw. die entsprechende Aenderung des Hausgesetzes nöthig ist. Da hiernach ein Thronfolgegesetz — allerdings nicht nur durch Staatsgesetz — abänderbar ist, so trifft nicht zu, was Meyer, Lehrb. Anm. 3 zu § 86, anführt, daß die Ansicht v. Gerber's über ein solches Gesetz dahin führe, dieses als eine lex in perpetuum valitura anzusehen. Uebrigens würde die Ansicht, die Thronfolge der Hohenzollern, Wittelsbacher, Wettiner u. s. w. entspreche, solange successionsfähige Hohenzollern u. s. w. vorhanden sind, einer lex in perpetuum valitura, nur als richtig erachtet werden müssen.

Muß nach den vorstehenden Ausführungen als erwiesen gelten, daß gesetzliche Verfügungen zum Nachtheile vorhandener Thronfolgeberechtigten ohne deren Zustimmung bezw. ohne zuvorige Aenderung des Hausgesetzes nach deutschem Staatsrechte unstatthaft sowie rechtlich unwirksam sind, so muß mit noch größerer Bestimmtheit behauptet werden, daß ein etwaiger Mangel an Ebenbürtigkeit, soweit ihm auf die Thronfolge Einfluß zukommt, nicht durch Staatsgesetz, sondern nur und höchstens durch den Konsens aller betheiligten

Agnaten bezw. durch Hausgesetz geheilt werden kann. In diesem Sinne sind anzuführen namentlich Zöpfl, Staatsrecht § 226, I, S. 632: „Da der Ausschluß der in einer Mißheirath erzeugten Kinder überhaupt nur zu Gunsten der Agnaten eingeführt ist, so steht es auch bei dem Dasein eines neuen, strengen Hausgesetzes in deren Befugniß, noch andere Ehen als ebenbürtige anzuerkennen, wozu eine Verpflichtung in der Bundesakte oder in den Hausgesetzen nicht begründet ist."

Ebenso spricht sich H. Schulze aus, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1886, S. 223:

„Jede an sich nicht ebenbürtige Ehe kann durch den hinzutretenden Konsens aller successionsberechtigten Agnaten in eine ebenbürtige verwandelt werden. Der Konsens des regierenden Herrn allein reicht nicht aus, weil es sich um wohlerworbene Rechte handelt." „Die Ebenbürtigkeit ist eine Hausangelegenheit jedes Fürstenhauses, dessen Agnaten jetzt[1] das einzige Forum für ihre Entscheidung bilden."

Die gleiche Ansicht findet ausdrückliche Anerkennung u. A. in dem Hausgesetze für das Herzogliche Haus Sachsen-Koburg-Gotha vom 1. März 1855[2], wo es in § 94 heißt: „Sofern der anzuheirathende Ehegatte nicht einem regierenden Hause oder einer der in Art. XIV der deutschen Bundesakte ausdrücklich für ebenbürtig erklärten Familien angehört, ist die Frage, ob die Vermählung eine ebenbürtige und in dieser Hinsicht hausgesetzmäßige sei, von einem Familienrathe zu entscheiden."

Die Frage der Ebenbürtigkeit wäre kaum noch eine Frage, wenn sie allein durch Staatsgesetz entschieden werden könnte. Denn welcher deutsche Landtag würde in unserer Zeit seine Zustimmung zu einem Gesetze verweigern, welches die Abkommen aus einer Ehe mit einer ehrenhaften und vornehmen Frau für thronberechtigt erklärt? Als Prinz Wilhelm von Preußen die Prinzessin Elise von Radziwill heirathen wollte, war König Friedrich Wilhelm III. der alleinige Gesetzgeber für den Staat Preußen. Er konnte also durch Staatsgesetz die Ebenbürtigkeit dieser ausgezeichneten Dame und die Thronfolgefähigkeit der aus der Ehe mit ihr entstammenden Prinzen aussprechen. Weil ein Staatsgesetz aber nicht genügend erschien, um die Erbberechtigung der Descendenz zu sichern, unterblieben

---

[1] Früher neben dem Kaiser.

[2] Bei H. Schulze, Hausgesetze III, S. 265.

ein solches Gesetz und die Heirath. In den beiden schwarzburgischen Fürstenthümern hat man noch jüngst (1896) neben dem Verfassungsgesetze den Konsens aller Geblütsagnaten für nöthig erachtet und dadurch die Richtigkeit der aufgestellten Theorie thatsächlich anerkannt.

Der Grund, aus dem in einem monarchischen und zugleich nicht auf dem Princip der Volkssouveränetät beruhenden Staate über Ebenbürtigkeit und Thronfolgefähigkeit nicht durch Staatsgesetz allein rechtswirksam verfügt werden kann, liegt darin, daß Alles, was sich auf die Bestimmung der Thronfolge bezieht, jeder menschlichen Willkür nach Möglichkeit entzogen sein muß. Und wenn man selbst annimmt, daß die Thronfolge und die Thronfolgefähigkeit, auch abgesehen von außergewöhnlichen Fällen, Gegenstand der Gesetzgebung seien, so muß behauptet werden, daß zu einem gültigen Gesetzesakte nicht ein Staatsgesetz hinreicht, sondern daß hinzutreten muß entweder die Zustimmung der betheiligten Agnaten oder die entsprechende Aenderung des Hausgesetzes, welche letztere in den weitaus meisten Fällen die Zustimmung aller verfügungsfähigen Agnaten voraussetzt.

Sobald die deutschen Fürsten und Landtage die Ueberzeugung erlangt haben, daß die Thronfolge nicht ohne Zustimmung der Agnaten bezw. nicht ohne Hausgesetz und nicht nur durch Staatsgesetz geändert werden kann, wird, so steht zu hoffen, kein solches Staatsgesetz mehr eingebracht oder angenommen werden. Sollte Letzteres gleichwohl geschehen, so würde ein solches Gesetz weder den berechtigten Agnaten noch anderen Staaten präjudiciren. Ob andere Staaten, wenn sie einen Landesherrn nicht für den legitimen halten, diesem die Anerkennung versagen, ist für sie eine Opportunitätsfrage. Zweifellos kann jeder Staat prüfen, d. h. er ist dazu berechtigt, wenn auch nicht verpflichtet, ob der, welcher Namens eines anderen Staates mit ihm Verträge abschließt, der, in dessen Namen die Behörden thätig sind, der, welcher die Vollmacht der Staatsvertreter und Staatsbeamten ausstellt, auch das legitime Staatsoberhaupt ist. In der Regel wird man sich beruhigen, wenn das vorgebliche Staatsoberhaupt sich im unbestrittenen Besitzstande befindet. Wenn aber wichtige Gesichtspunkte in Betracht kommen, z. B. das Nationalitäts- oder das monarchische Princip, so wird man in die Prüfung eintreten und je nach deren Ausfall die Anerkennung zugestehen oder versagen. Die Befugniß zu solcher Prüfung wird besonders dann geltend gemacht werden, wenn mehrere Personen den Thron für sich beanspruchen. Christian IX. von Dänemark

war im November 1863 auf Grund eines rite erlassenen Gesetzes und ferner auf Grund der Uebereinkunft der europäischen Großmächte thatsächlich im Besitze von Holstein. Als er aber am 21. November 1863 durch den bisherigen Bundestagsgesandten dem Bunde das Ableben seines Vorgängers auf dem Throne und seinen Regierungsantritt anzeigte, notificirte gleichzeitig der badische Bundestagsgesandte R. v. Mohl den Regierungsantritt des Herzogs Friedrich von Augustenburg und legitimirte sich als dessen Bevollmächtigter. Am 28. November producirte der dänische Gesandte seine neue Vollmacht. Der Bundestag erklärte aber „die Führung der holsteinlauenburgischen Stimmen der Bundesrathsversammlung suspendirt". Weder der Deutsche Bund als solcher noch seine Mitglieder, außer Preußen und Oesterreich, haben in den Jahren 1863, 1864, 1865 und 1866 den König Christian IX. von Dänemark als Herzog von Holstein anerkannt, auch damals nicht, als er sich noch im unangefochtenen Besitzstande dieses Herzogthums befand. Der Deutsche Bund nahm in den Jahren 1863—1866 das Recht für sich in Anspruch, zwischen den mehreren Prätendenten über die Erbfolge in Holstein zu entscheiden. Ob der Bundesrath des Deutschen Reichs ein solches Recht hat, außer für den Fall, daß es sich um Erledigung einer Streitigkeit im Sinne des Art. 76 der Reichsverfassung handelt, mag hier unerörtert bleiben[1]. Zweifellos ist er berechtigt (wenn auch nicht verpflichtet), auszusprechen, welchen von zwei Bevollmächtigten, die von zwei Thronprätendenten bestellt sind, er für den richtigen ansieht[2]. Implicite und indirekt entscheidet er somit auch über die Thronfolge.

Für das Deutsche Reich und alle seine Gliedstaaten, für den Bundesrath, für alle deutschen Fürsten und alle deutschen Landtage gilt als oberstes Princip ihres staatsrechtlichen Handelns und Könnens der Satz: justitia est fundamentum regnorum!

---

[1] Seydel, Kommentar S. 163, nimmt sogar an, daß das Ausland die Legitimationsprüfung darüber anstellen darf, ob z. B. der Kaiser, wenn er Namens des Reichs Verträge abschließt, zu deren Abschlusse nach Inhalt der Reichsverfassung auch befugt sei.
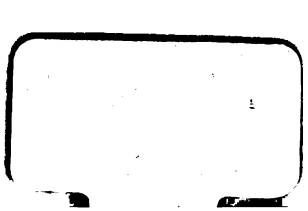
[2] Die ordentlichen Gerichte können zwar prüfen, ob die Ehe eines zum hohen Adel Gehörigen ebenbürtig und die Nachkommen aus dieser Ehe fähig sind, die Familiengüter zu erben (Erk. des Reichsgerichts vom 5. Dezember 1893, Entsch. in Civilsachen Bd. XXXII, S. 147), nicht aber können sie die öffentlichrechtliche Frage entscheiden, ob Jemand fähig und berechtigt sei, den Thron in einem Bundesstaate einzunehmen.